



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

am Mittwoch, 24.02.2021, 18:00 Uhr

im Ratssaal

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
 - 2.1** Errichten von Werbeanlagen
Aulendorf, Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1, Uhlandstraße 14, Flst. Nr. 2088/2
 - 2.2** Eingangsverglasung und Garagenanbau an bestehendes Wohnhaus
Aulendorf, Hofgartenstraße 9, Flst. Nr. 824/3
 - 2.3** Errichtung einer Werbeanlage
Aulendorf, Hauptstraße 25, Flst. Nr. 96
 - 2.4** Neubau einer Garage mit Freisitz
Aulendorf, Glasergässle 2, Flst. Nr. 13/3 und 13/8
 - 2.5** Herstellung befestigter Hoffläche
Aulendorf, Fundschmid 1, Flst. Nr. 332
 - 2.6** Abbruch Gartenmauer
Aulendorf, Schulstraße 7, Flst. Nr. 2157
 - 2.7** Neubau einer Halle
Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 158/16
Antrag auf Verlängerung
 - 2.8** Abbruch einer Scheune
Tannhausen, Tannhauser Straße 43, Flst. Nr. 249
Kenntnisgabeverfahren
 - 2.9** Neubau eines Wohnhauses mit Garage
Tannhausen, Tannhauser Straße 43, Flst. Nr. 249
 - 2.10** Neubau eines Wohnhauses mit Garage
Tannhausen, Tannhauser Straße 43/1, Flst. Nr. 249
 - 2.11** Errichtung Geräteschuppen
Steinenbach, Karl-Rehm-Straße 19, Flst. Nr. 804/31
Antrag auf Befreiung

...

- 2.12** Errichtung einer Flachdachgaube
Aulendorf, Am Sonnenbühl 4, Flst. Nr. 943//4
Antrag auf Befreiung
- 3** Neubau Kindergarten - Festlegung von Ausführungsvariante der Fenster
- 4** Breitbandversorgung - Beratung und Beschlussfassung über den künftigen
Abschluss von Hausanschlussverträgen von nicht-förderfähigen Hausanschlüssen
- 5** Eigenkontrollverordnung (EKVO) - Vergabe Reinigungs- und Inspektionsleistung
- 6** Haushaltsplan 2021 - Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik
- 7** Verschiedenes
- 8** Anfragen

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/579/2020/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
14.10.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

**TOP: 2.1 Errichten von Werbeanlagen
Aulendorf, Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1, Uhlandstraße
14, Flst. Nr. 2088/2**

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken Flst. Nr. 2088/1 Allewindenstraße 21 und Flst. Nr. 2088/2, Uhlandstraße 14 in Aulendorf.

Das vorliegende Bauvorhaben wurde bereits am 29.07.2020 sowie am 14.10.2020 in der Sitzung des Technischen Ausschusses beraten. Das Bauvorhaben wurde kontrovers diskutiert. Kritikpunkte waren zum einen die Größe der Werbeanlagen sowie die Dauerbeleuchtung des Werbewürfels. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde nicht erteilt.

Aufgrund der stattgefundenen Gespräche wurde die nun vorliegende Planung eingereicht. Nach Rücksprache mit dem Antragssteller wurde am 19.11.2020 eine geänderte, nochmals reduzierte Planung in folgender Form vorgelegt:

- **Werbeanlage A** 1 Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz
Größe 45 x 135 cm und 45 x 294 cm
- **Werbeanlage B** 1 Werbewürfel (Leuchtwürfel) mit Fundament
Größe 100 x 100 cm

Weggefallen sind die der Werbepylon mit Standfuß und das Spanntuch/Werbeplane im Bereich Treppenhauseinbau. Auf die Vergrößerung der Parkschilder mit Werbeschriftzug wurde ebenfalls verzichtet.

Diese geänderte Planung wurde in der Sitzung des Technischen Ausschuss am 09.12.2020 unter dem TOP „Verschiedenes“ vorgestellt. Es wurde beschlossen, dass der Antragssteller auf dieser Grundlage, welche einer Erneuerung der schon vorhandenen Werbeanlagen gleichkommt, weiterplanen kann.

Nun vorliegende aktuelle Planung

	Planung 07.07.2020	Aktuelle Planung
Werbeanlage A Einzelbuchstaben- Leuchtschrift 45 x 135 cm und 45 x 294 cm	Einzelbuchstaben- Leuchtschrift mit Zusatz	Änderung der Beleuchtung der Einzelbuchstabenschrift auf Schattenschrift
<i>Werbeanlage B</i> <i>Werbepylon mit Standfuß</i>	<i>Sockel 110 x 140 cm,</i> <i>Pylon 60 x 251 cm</i>	<i>entfallen</i>
<i>Werbeanlage C</i> <i>Spanntuch (Werbeplane)</i> <i>Größe 230 x 450 cm</i>	<i>Spanntuch (Werbeplane)</i>	<i>entfallen</i>
Werbeanlage B (vorh.D) Werbewürfel	Leuchtwürfel mit Fundament 100 x 100 cm	Ersetzt Werbepylon mit Standfuß
Parkplatztafeln	3 Stück	Bestand bleibt, keine

		vergrößerten Parkschilder
Beleuchtung Werbeanlagen	aller Beleuchtung im Dauerbetrieb 24 h	Abschalten der Beleuchtung aller Werbeanlagen in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr (Einbauen einer Zeitschaltuhr)

Nach Rücksprache mit dem Antragssteller ist eine Verkleinerung der Buchstaben-/ bzw. Schriftgröße aus Gründen der einheitlichen Firmenidentität (Corporate Identity) nicht möglich.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ aus dem Jahr 1930
Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingang: 20.07.2020

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ der außer der Baulinie keine weiteren Festsetzungen enthält.

Nach § 23 Abs. 2 BauNVO gilt folgendes: Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Das Augenmerk liegt hier auf dem Gebäude welches die städtebauliche Raumkante definiert. Die beantragten Werbeanlagen sind nicht als Gebäude, sondern als bauliche Anlagen nach § 1 Abs. 1 LBO Baden-Württemberg einzuordnen.

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen. Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

- Nach § 35 Abs. 2 der Gestaltungssatzung sind Werbeanlagen als einzeiliger, horizontal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebrachter Schriftzug zulässig.
Gemäß § 35 Abs. 3 der Gestaltungssatzung kann bei Werbeanlagen als Ausnahme je nach Gebäudegröße und Sichtbedingung ein größeres Maß und/oder eine andere Lage zugelassen werden.
- Nach § 37 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Die Werbeanlage A Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz wird gemäß Ansichtsfoto deutlich oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht. Aufgrund der Lage an der Allewindenstraße und der Größe der Werbeanlage ist eine Ausnahme gemäß § 35 Abs. 3 der Gestaltungssatzung in diesem Fall vertretbar.

Bei der Werbeanlage B Werbewürfel mit Fundament ist die Ausführung eines Leuchtwürfels geplant. Die Beleuchtung erfolgt mit einer LED Kolbenlampe. Es ist von einer rundum sichtbaren Leuchtwirkung auszugehen. Der geplante Leuchtwürfel ersetzt die in diesem Bereich schon vorhandene beleuchtete Stele. Daher ist der Leuchtwürfel an dieser Stelle vorstellbar.

Die Freihaltung des Sichtdreieckes und die verkehrstechnischen Belange werden von der Baurechtsbehörde geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

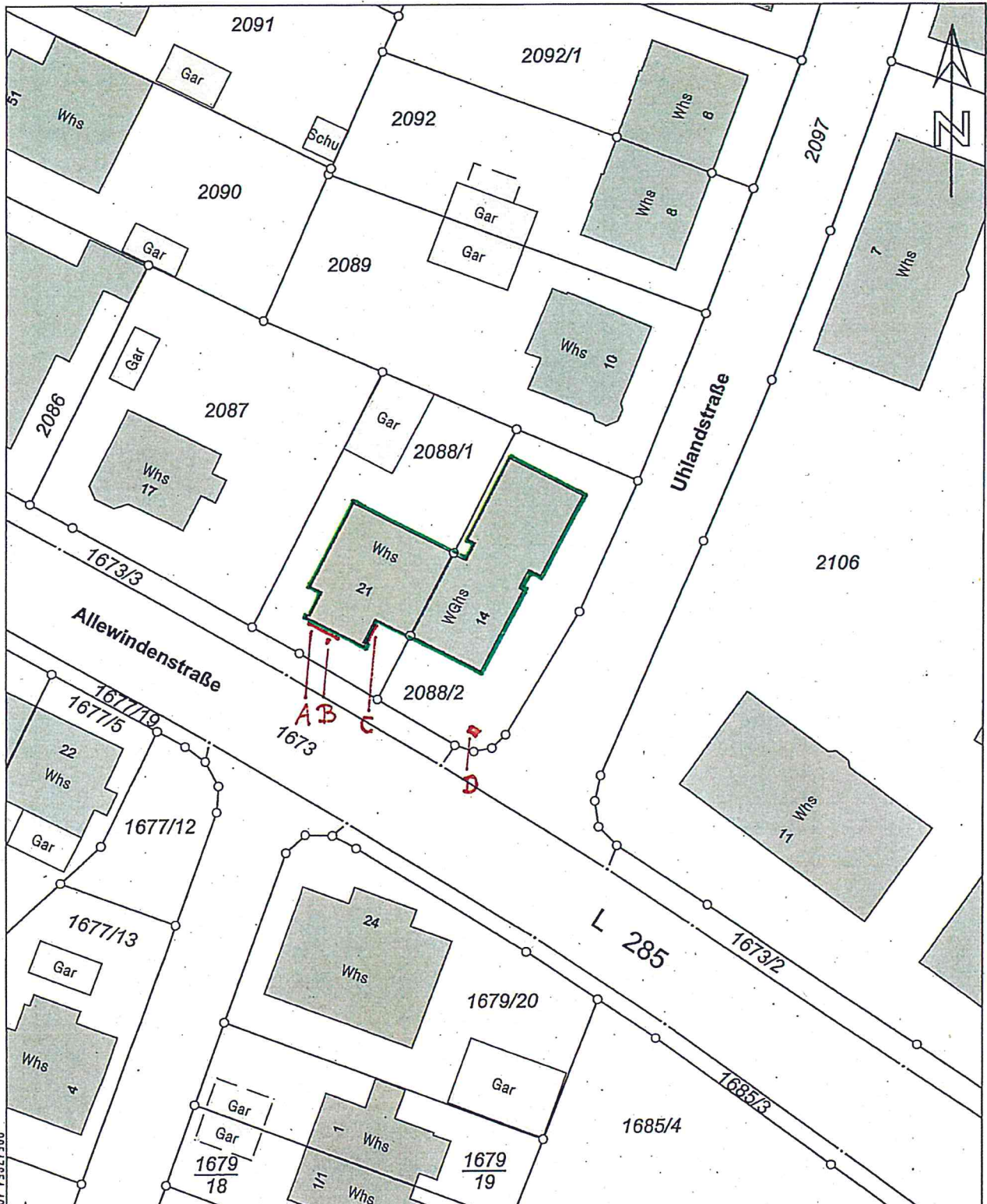
1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu der vorliegenden Planung vom 19.11.2020.
2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird zu der vorliegenden Planung vom 19.11.2020 gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.

Anlagen: Neue Planung Januar 2021, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten Fotos, bisherige Planungen

Anlagen zur Vorlagen Nr. 401599/2020

Flurstück: 2088/2 (Uhlandstr. 14)
Flur: --
Gemarkung: Aulendorf

Gemeinde: Aulendorf
Kreis: Ravensburg
Regierungsbezirk: Tübingen



5310895.66

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Über die Gemeinde Aulendorf
an die untere Baurechtsbehörde

<div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; text-align: center;"> Stadt Aulendorf Eingangsvermerk der Gemeinde Eing: 07. JULI 2020 Stadtbauamt Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde </div>
Aktenzeichen
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

Antrag auf **Baugenehmigung (§ 49 LBO)** **Bauvorbescheid (§ 57 LBO)**

Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 53 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO notwendigen Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalten sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fristsetzung zurückgewiesen werden (§ 54 Abs. 1 LBO).

1. Bauherr/in

Name, Vorname bzw. Firma ¹ , Anschrift, E-Mail ² , Telefon ² , Fax ² Württembergische Versicherung AG vertreten durch Herrn Raimund Kowatsch Gutenbergstraße 30 70176 Stuttgart

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr. Gemeinde : Aulendorf Flurstück: 2088/1 und 2088/2 Gemarkung: Aulendorf Straße: Umlandstraße 14	EUROSCHILD GmbH 90579 Langenzenn, Mühlsteig 35 <i>geä. am 16.07.2020</i>
---	--

3. Bauvorhaben

Errichtung Änderung Nutzungsänderung Anbringen Gebäudeklasse³

Genaue Bezeichnung des Vorhabens / der mit dem Bauvorbescheid zu klärenden Einzelfragen (A) 1 Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz (B) 1 Werbepylon mit Standfuß (ohne festes Fundament) (C) 1 Spanntuch (Werbeplane) im Wechselschienensystem (D) 1 Werbewürfel mit Fundament

4. Entwurfsverfasser/in

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail ² , Telefon ² , Fax ² Firma Euroschild GmbH / Frau Antje Loncar Mühlsteig 35 90579 Langenzenn Tel: 09101-996031 / Fax: 09101-996099 / E-Mail: info@euroschild.de
--

¹ bitte Ansprechpartner/in anführen² Angabe freiwillig³ gemäß § 2 Abs. 4 LBO

Planung 21.09.2020



FIRMA W&W	Entwurf Nr. 1.4
MONTAGEANSCHRIFT 88326 Aulendorf, Uhländstr. 14	
GEZEICHNET / GRAFIK T. Angermann, 14.01.20	GEÄNDERT V.L.07.09
MASSTAB	
Geringfügige Abweichungen zwischen Entwurf und fertigem Produkt, rechtfertigen keine Mängelrügen.	
Bitte schicken Sie diese Zeichnung unterschrieben als Freigabe zur Fertigung an: EUROSCHILD GmbH	
DATUM:	UNTERSCHRIFT:
<small>PLANFERTIGER EUROSCHILD GmbH Möhreweg 35 90379 Langensiem</small>	

jede Leuchtwerbung ist zwischen 23-5 Uhr nicht beleuchtet

Einzelbuchstabenschrift (Schattenschrift) 'würtembergische' 294x45 cm
 Vorsorge-Center Leuchtkasten 135x45 cm
 Würfel 100x100 cm
 Pylon 'würtembergische' "L" 65x251 cm - auf Sockel
 Firmentafel 'würtembergische' "L" 43x65 cm
 2x Parkplatztafel 'würtembergische' mit Abschleppsymbol 43x65 cm



Planung 21.09.2020



FIRMA W&W	Entwurf Nr. 3.3
MONTAGEANSCHRIFT 88326 Aulendorf, Umlandstr. 14	
GEZEICHNET / GRAFIK T. Angermann, 14.01.20	GEÄNDERT V.L. 07.09.
MASSTAB	
Geringfügige Abweichungen zwischen Entwurf und fertigem Produkt, rechtfertigen keine Mängelrügen.	
Bitte schicken Sie diese Zeichnung unterschrieben als Freigabe zur Fertigung an: EUROSCHILD GmbH Möhlegg 35 90479 Langenzenn	
DATUM:	UNTERSCHRIFT:



Spanntuch im Wechselschienensystem Firmentafel 'württembergische' "L" 43x65 cm

Planung 07.07.2020

EUROSCHILD GmbH
Großschloßstr. 36
73071 Langerasen

EUROSCHILD GmbH
Großschloßstr. 36
73071 Langerasen



württembergische
Für Foto in der Brandung

**Vorsorge-Center
Max Mustermann**

Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr
Sa 10:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

- Abrechnung
- Mahnverfahren
- Pfänderverfahren
- Vermögensverwaltung

Telefon 03 71 - 02 45 47

Mustertext

FIRMA: W&W Entwurf Nr. 3.1

MONTAGESCHRIFT: 88326 Aulendorf, Umlandstr. 14

GEZEICHNET / GRAFIK: T. Angermann, 14.01.20 GEÄNDERT: V.L. 12.05. MASSTAB:

Geringfügige Abweichungen zwischen Entwurf und fertigem Produkt, rechtfertigen keine Mängelrügen.

Bitte schicken Sie diese Zeichnung unterschrieben als Freigabe zur Fertigung an: EUROSCHILD GmbH

PLANKENZEILE: EUROSCHILD GmbH, Schloßweg 33, 73079 Langerasen

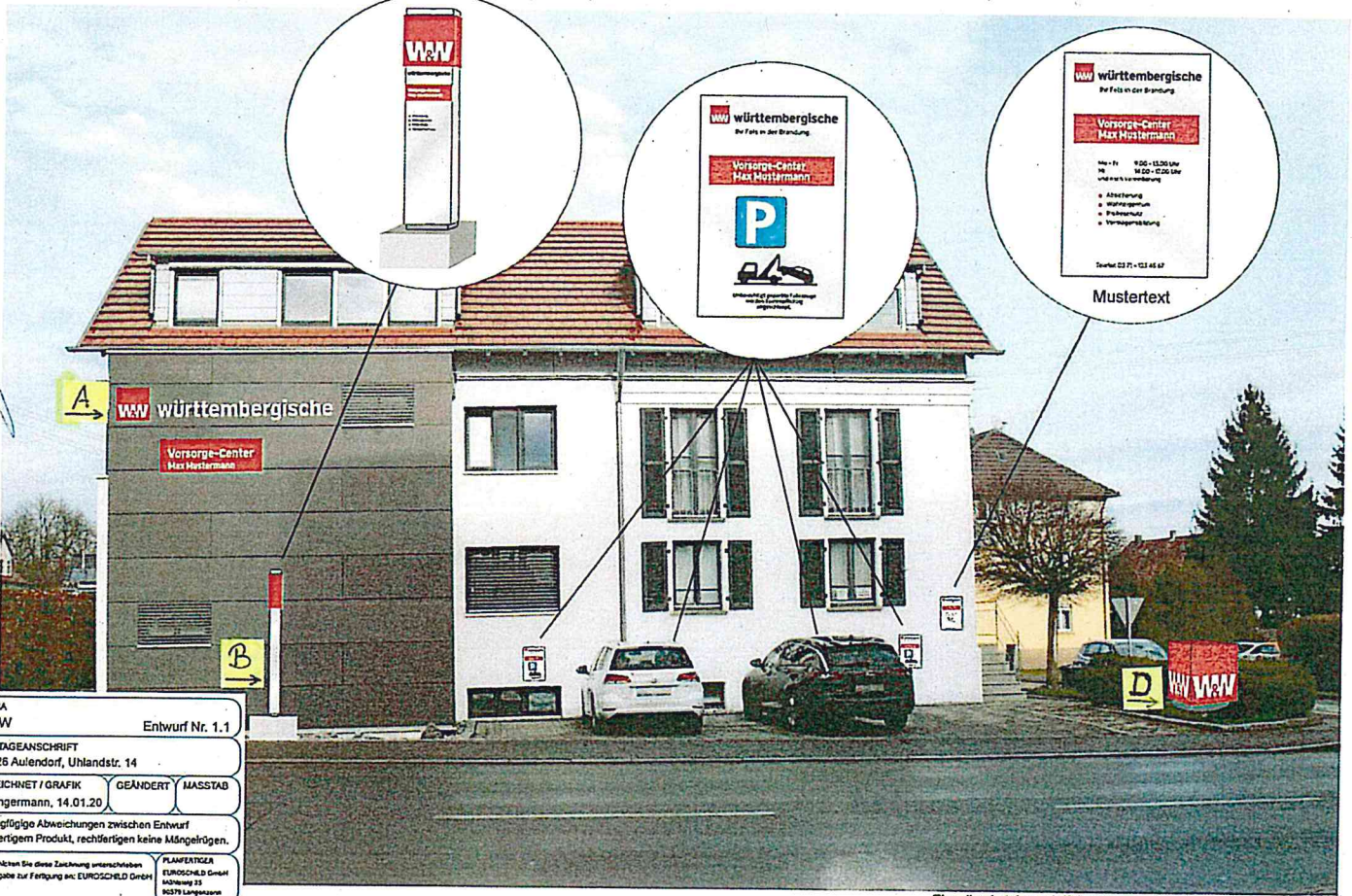
DATUM: UNTERSCHRIFT:

LICHTWERBUNG
Light & Design

Spanntuch im Wechselschienenensystem
Firmen tafel 'würtembergische' "L" 43x65 cm

EUROSCHILD GmbH
Großschloßstr. 36
73071 Langerasen

EUROSCHILD GmbH
Großschloßstr. 36
73071 Langerasen



w&w

württembergische
Für Foto in der Brandung

**Vorsorge-Center
Max Mustermann**

P

PLS
Parkplatz

württembergische
Für Foto in der Brandung

**Vorsorge-Center
Max Mustermann**

Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr
Sa 10:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

- Abrechnung
- Mahnverfahren
- Pfänderverfahren
- Vermögensverwaltung

Telefon 03 71 - 02 45 47

Mustertext

FIRMA: W&W Entwurf Nr. 1.1

MONTAGESCHRIFT: 88326 Aulendorf, Umlandstr. 14

GEZEICHNET / GRAFIK: T. Angermann, 14.01.20 GEÄNDERT: V.L. 12.05. MASSTAB:

Geringfügige Abweichungen zwischen Entwurf und fertigem Produkt, rechtfertigen keine Mängelrügen.

Bitte schicken Sie diese Zeichnung unterschrieben als Freigabe zur Fertigung an: EUROSCHILD GmbH

PLANKENZEILE: EUROSCHILD GmbH, Schloßweg 33, 73079 Langerasen

DATUM: UNTERSCHRIFT:

LICHTWERBUNG
Light & Design

Einzelbuchstabenschrift 'würtembergische' 294x45 cm
Vorsorge-Center Leuchtkasten 135x45 cm
Würfel 100x100 cm
Pylon 'würtembergische' "L" 65x251 cm - auf Sockel
Firmen tafel 'würtembergische' "L" 43x65 cm
4x Parkplatztafel 'würtembergische' mit Abschleppsymbol 43x65 cm

Planung 07.07.2020

BESCHREIBUNG DER EINZELNEN WERBEANLAGEN

(nach § 11 Bauvorlagenverordnung)

WERBEANLAGE A:

- Art der Anlage (z.B. Leuchtschrift, Leuchtkasten, Standtransparent)

1 Einzelbuchstabenschrift „württembergische“ + Zusatz, 1-seitig

- Genaue Bezeichnung des Anbringungsortes (Gebäude-, Fassaden- oder Grundstücksteil)

an der Fassade

- Größe (Länge bzw. Breite – Höhe – Tiefe)

Schriftzug : 294 x 16/45 x 3/6 cm (davon 45 x 45 cm rotes Logo)

darunter

Zusatz : 135 x 45 x 6 cm

- Farbgebung

gem. Entwurf

- Text

gem. Entwurf

- Angaben über Werkstoffe und Beleuchtung

Buchstaben: Unterteil und Seitenzargen aus Alu RAL 9006, innen weiß lackiert, Spiegel weißes Acrylglas, auf einer Kabelschiene montiert, Ausleuchtung erfolgt mittels LED, Lichtaustritt nach vorn.

Logo: Rückwand Alublech gestanzt, gekantet und innen weiß lackiert, 6 cm tiefe Haube aus 3 mm orangen (HKS 10-rot) Acrylglas gefräst, verklebt, W&W-Logo aus 12 mm weißem Acrylglas positiv intarsiert (10 mm überstehend), Ausleuchtung erfolgt mittels LED, Lichtaustritt umlaufend und nach vorn.

Zusatz: Ausführung wie Logo


Herstellungskosten: 5.200,00 Euro zzgl. MwSt.

UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum

Langenzenn,
den 06.07.2020

Unterschrift Entwurfsverfasser


EUROSCHILD GmbH
90579 Langenzenn, Mühlsteig 35

Unterschrift Bauherr


EUROSCHILD GmbH
90579 Langenzenn, Mühlsteig 35

Planung 07.07.2020

BESCHREIBUNG DER EINZELNEN WERBEANLAGEN

(nach § 11 Bauvorlagenverordnung)

WERBEANLAGE B:

- Art der Anlage (z.B. Leuchtschrift, Leuchtkasten, Standtransparent)

Pylon L „württembergische“, 2-seitig

- Genaue Bezeichnung des Anbringungsortes (Gebäude-, Fassaden- oder Grundstücksteil)

auf dem Grundstück

- Größe (Länge bzw. Breite – Höhe – Tiefe)

Pylon : 54/60 x 251 x 13,4/19,3 cm

Sockel: 110 x 140 x 40 cm

- Farbgebung

gem. Entwurf

- Text

gem. Entwurf

- Angaben über Werkstoffe und Beleuchtung

Logohaube : 3 mm oranges Acrylglas gefräst, verklebt, Ausschnitte für Buchstaben ausgefräst,

W&W-Logo: 12 mm weißes Acrylglas positiv intarsiert (10 mm überstehend)

Aufsatz oben : 1,5 mm Alu-Blech silber RAL 9006, gefräst, gekantet und auf die Oberseite der Logohaube geschraubt

Pylon - Innenkonstruktion: Stahl-Rohrprofile mit Fußplatten, feuerverzinkt,

Frontblech: 3 mm Verbundplatte silber RAL 9006, gefräst, gekantet, mit seitlicher Schattenfuge,

Schriftzug dekupiert und mit klarem Acrylglas positiv intarsiert, Schriftspiegel schwarz,
Kundentext mittels Hochleistungsfolie aufgeklebt

Sockelblech: Alu-Blech gekantet, grau RAL 7043 lackiert

Die Ausleuchtung erfolgt mittels Energiespar-Leuchtstofflampen (1 Kreisröhre 32 W).

Als Fundament wird zur Errichtung des Pylones ein Bodengestell, bestehend aus einer Rahmenkonstruktion zur Aufnahme von Betonplatten zur Beschwerung, verwendet.

Herstellungskosten: 1.200,00 Euro

UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum

Langenzenn,
den 06.07.2020

Unterschrift Entwurfsverfasser


EUROSCHILD GmbH
90579 Langenzenn, Mobiltelefon 35

Unterschrift Bauherr


EUROSCHILD GmbH
90579 Langenzenn, Mobiltelefon 35

Planung 07.07.2020

BESCHREIBUNG DER EINZELNEN WERBEANLAGEN

(nach § 11 Bauvorlagenverordnung)

WERBEANLAGE C:

- Art der Anlage (z.B. Leuchtschrift, Leuchtkasten, Standtransparent)

1 Spanntuch „ württembergische „ ,1-seitig

- Genaue Bezeichnung des Anbringungsortes (Gebäude-, Fassaden- oder Grundstücksteil)

in einem Wechselschienensystem an der Fassade

- Größe (Länge bzw. Breite – Höhe – Tiefe)

230 x 450 cm

- Farbgebung

gem. Entwurf

- Text

gem. Entwurf

- Angaben über Werkstoffe und Beleuchtung

unbeleuchtet

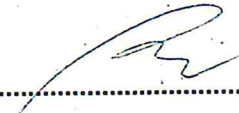
Herstellungskosten: 2.940,00 Euro zzgl. MwSt.

UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum

Langenzenn,
den 06.07.2020

Unterschrift Entwurfsverfasser


EUROSCHILD GmbH
90579 Langenzenn, Mühlsteig 35

Unterschrift Bauherr


EUROSCHILD GmbH
90579 Langenzenn, Mühlsteig 35

Planung 07.07.2020

BESCHREIBUNG DER EINZELNEN WERBEANLAGEN

(nach § 11 Bauvorlagenverordnung)

WERBEANLAGE D:

- Art der Anlage (z.B. Leuchtschrift, Leuchtkasten, Standtransparent)

1 Leuchtwürfel, 4-seitig

- Genaue Bezeichnung des Anbringungsortes (Gebäude-, Fassaden- oder Grundstücksteil)

auf dem Grundstück

- Größe (Länge bzw. Breite – Höhe – Tiefe)

100 x 100 x 100 cm

- Farbgebung

gem. Entwurf

- Text

gem. Entwurf

- Angaben über Werkstoffe und Beleuchtung

Korpus aus weißem Acrylglas,
Beschriftung erfolgt mittels roter Hochleistungsfolie HKS10, Motiv w&w negativ ausgespart.
Der Boden des Würfels besteht aus Aluminium-Grundgestell mit Kipphalterung und wird
Auf ein Fundament montiert.

Die Beleuchtung erfolgt mit einer LED-Kolbenlampe.

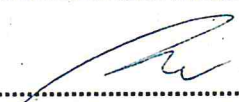
Herstellungskosten: 1.122,00 Euro zzgl. MwSt.

UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum

Langenzenn,
den 06.07.2020

Unterschrift Entwurfsverfasser


EUROSCHILD GmbH
90579 Langenzenn, Mühlsteig 35

Unterschrift Bauherr


EUROSCHILD GmbH
90579 Langenzenn, Mühlsteig 35

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/002/2021	
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.2 Eingangsverglasung und Garagenanbau an bestehendes Wohnhaus Aulendorf, Hofgartenstraße 9, Flst. Nr. 824/3			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Eingangsverglasung und den Garagenanbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 824/3, Hofgartenstraße 9 in Aulendorf.</p> <p>Das bestehende Wohngebäude mit den Abmessungen 9,20 m x 18,80 m wurde 1933 als Fabrikantenwohnsitz auf der nördlichen Grundstückshälfte erbaut. Im Jahr 1964 folgte an der Zuwegung nach Südosten die Errichtung einer Doppelgarage in 45 m Entfernung vom Wohnhaus.</p> <p>Die beantragte Mehrfachgarage hat eine Grundfläche von 8,00 x 15,00 m und ist als Anbau an den Eingangsbereich des Wohnhauses geplant. Es kommt eine Stahlbetonkonstruktion mit einem extensiv begrünten Flachdach zur Ausführung. Die Garagenaußenwände werden verputzt und in hellem Farbton gestrichen. Der neue Eingangsbereich zwischen Mehrfachgarage und Wohnhaus erhält eine transparente Glasfassade. Mit der Mehrfachgarage werden 5 Stellplätze nachgewiesen.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich im Innenbereich Veränderungssperre „Stadtpark / Hofgarten“ vom 03.06.2019 Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Ausnahme: von der Veränderungssperre Eingangsdatum: 29.01.2021</p> <p>Das Grundstück Flst. Nr. 824/3 wird von der Baurechtsbehörde als Außenbereich eingestuft. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB.</p> <p>Dieser so genannte Außenbereich wird nach Norden vom Baugebiet Laurenbühl, der Schwabentherme und dem Stadtpark umschlossen. Im Westen und Süden grenzt ebenfalls der Stadtpark mit seinen Treppenanlagen, Bänken und Spielplätzen an das Grundstück an. Momentan wird in südlicher Nachbarschaft ein Bauträgerprojekt mit vier großen Mehrfamilienhäusern realisiert. Eine Privilegierung als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 liegt nicht vor.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, - den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, - schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird, 			

- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Das Wohnhaus und die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume stehen nicht unter Denkmalschutz. Eine Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Vorhaben, ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben. Die nach Norden geplante Garage orientiert sich in Richtung des Wohngebiets Laurenbühl. Das Gebiet ist zumindest auf der Nordseite städtisch geprägt. Die Entstehung einer Splittersiedlung kann ausgeschlossen werden, da sich auf dem Grundstück bereits ein genehmigtes Wohnhaus befindet. Es ist davon auszugehen, daß durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden. Die Prüfung der öffentlichen Belange erfolgt durch die Baurechtsbehörde mit den Fachbehörden.

Veränderungssperre „Stadtpark / Hofgarten“

In der Gemeinderatsitzung vom 03.06.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Stadtpark / Hofgarten“ gefasst. Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Bauleitplanung die Veränderungssperre „Stadtpark / Hofgarten“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans erlassen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der genannten Veränderungssperre.

Die erlassene Veränderungssperre wirkt generell gegen jegliche Veränderung im Geltungsbereich. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Nach Auffassung der Verwaltung steht das Vorhaben den öffentlichen Belangen und städtebaulichen Zielsetzungen nicht entgegen. Die geplante Mehrfachgarage ist der vorhandenen Wohnnutzung zugeordnet und dient der Unterbringung der im Besitz befindlichen Fahrzeuge. Durch Angliederung an das Wohnhaus ist eine wetterunabhängige und zeitgemäße Garagennutzung möglich. Das Garagendach wird extensiv begrünt. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann damit erteilt werden.

Ergebnis

Die Verwaltung empfiehlt der Ausnahme von der Veränderungssperre zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.
2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt |
| | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/003/2021																
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung															
TOP: 2.3 Errichtung einer Werbeanlage Aulendorf, Hauptstraße 25, Flst. Nr. 96																		
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 96, Hauptstraße 25 in Aulendorf.</p> <p>Auf dem Grundstück Flst. Nr. 96, Hauptstraße 25 wurde bereits am 04.06.2010 die Errichtung einer Werbeanlage in Form einer Stele/Pylon genehmigt. Die Stele/Pylon gründet auf einem Betonsockel, hat eine Ansichtsfläche von B 1,00 m x H 2,00 m und wurde vor der Nordfassade des Wohn-Geschäftshauses errichtet. Des Weiteren befinden sich an der Nordfassade und beim Hauseingang an der Westfassade jeweils ein ca. 0,30 m x 0,40 m großes Firmenschild mit Öffnungszeiten der Zahnarztpraxis.</p> <p>An der Nordfassade des Wohn-Geschäftshauses soll nun eine zusätzliche Werbeanlage für die dort ansässige Zahnarztpraxis (Eigenwerbung) errichtet werden.</p> <p>Die beantragte Werbeanlage soll wie folgt ausgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlage selbstleuchtend • Kasette aus Aluminium, grundiert und im selben Ton wie der graue Sockel lackiert • Abmessungen Werbeanlage: Breite 2800 mm x Höhe 700 mm x Tiefe ca. 100 mm • Logo und Buchstaben mit Acrylglas dekupiert und 15 mm durchgesteckt; seitlich und nach vorne leuchtend; 4000 Kelvin • <p>Aufstellung Werbeanlagen Hauptstraße 25, Flst. Nr. 96</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vorhanden</th> <th>Größe</th> <th>Beleuchtet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Stück Werbeanlage Stele/Pylon auf Betonsockel 1,00 m x 2,00 m</td> <td>2 m²</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>2 Stück Firmenschilder jeweils ca. 0,30 m x 0,40 m</td> <td>0,12 m² 0,12 m²</td> <td>- -</td> </tr> <tr> <td>geplant</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 Stück Werbeanlage Kasette 2,80 m x 0,70 m an Fassade</td> <td>1,96 m²</td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Planungsrechtliche Beurteilung</p> <p>Bebauungsplan: „Innenstadt“ vom 14.11.2014 Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020</p> <p>Rechtsgrundlage: § 30 BauGB</p> <p>Gemarkung: Aulendorf</p> <p>Eingang: 01.02.2021</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf.</p> <p>Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein</p>				Vorhanden	Größe	Beleuchtet	1 Stück Werbeanlage Stele/Pylon auf Betonsockel 1,00 m x 2,00 m	2 m ²	X	2 Stück Firmenschilder jeweils ca. 0,30 m x 0,40 m	0,12 m ² 0,12 m ²	- -	geplant			1 Stück Werbeanlage Kasette 2,80 m x 0,70 m an Fassade	1,96 m ²	x
Vorhanden	Größe	Beleuchtet																
1 Stück Werbeanlage Stele/Pylon auf Betonsockel 1,00 m x 2,00 m	2 m ²	X																
2 Stück Firmenschilder jeweils ca. 0,30 m x 0,40 m	0,12 m ² 0,12 m ²	- -																
geplant																		
1 Stück Werbeanlage Kasette 2,80 m x 0,70 m an Fassade	1,96 m ²	x																

oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen.

Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

- Gemäß § 31 Abs. 3 der Gestaltungssatzung dürfen einzelne Hinweisschilder (Info)Schilder an der Außenfassade maximal eine Größe von 60 cm x 60 cm aufweisen. Bei einer Häufung mehrerer Hinweisschilder liegt die maximal zulässige Fläche bei insgesamt 1,5 m² an der Außenfassade zum öffentlichen Raum.

Die geplante Werbeanlage hat eine Ansichtsfläche von 1,96 m² und übersteigt die max. zulässige Größe je Fassadenseite von 1,5 m² um 0,46 m².

- Gemäß § 33 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Bei der beantragten Werbeanlage werden nur die Buchstaben und das LOGO nach vorne und seitlich beleuchtet. Die Restfläche der 0,70 m x 2,70 m großen Werbeanlage bleibt unbeleuchtet. Aufgrund der von der Kirche und dem Schloss abgewandten Lage der Werbeanlage Richtung Hauptstraße/Kolpingstraße ist aus Sicht der Verwaltung eine Ausnahme bezüglich der nach vorne abstrahlenden Beleuchtung vertretbar. Darüber ist die vorhandene und genehmigte Werbeanlage Stele/Pylon ebenfalls eine nach vorne leuchtende Werbeanlage.

Beschlussantrag:

Beratung und Entscheidung

Anlagen: Lageplan Bauantrag, Baubeschreibung mit Fotos

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/007/2021	
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.4 Neubau einer Garage mit Freisitz Aulendorf, Glasergässle 2, Flst. Nr. 13/3 und 13/8			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Garage mit Freisitz auf dem Grundstück Flst. Nr. 13/3 und 13/8, Glasergässle 2 in Aulendorf.</p> <p>Die geplante Garage hat die Abmessungen 6,08 m x 5,68 m. Das Flachdach hat eine Attikahöhe von 2,70 m und erhält eine extensive Dachbegrünung. Außenwände und Dach der Garage werden als Holzkonstruktion auf der vorhandenen Winkelsteinmauer erstellt. Die Fassade wird mit einer Holzverschalung verkleidet. Mit der Größe der Garage von über 30 m² Grundfläche, handelt es sich nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben, gemäß § 50 LBO Baden-Württemberg.</p> <p>Auf dem östlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein als erhaltenswert eingestuftes Schuppen. Die vorliegende Planung der Garage nimmt mit der Gestaltung und Materialität Bezug zum vorhandenen Schuppen und fügt sich gut in das Ortsbild ein.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf“ vom 07.08.2020 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 04.03.2021</p> <p>Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.</p> <p>Mit der geplanten Garage wird ein Abstand von ca. 0,50 m von der Grundstücksgrenze entlang des Metzgergässle eingehalten. Die Überprüfung der Abstandsflächen erfolgt durch die Baurechtsbehörde.</p> <p>In der Gestaltung mit Holzverschalung und extensiv begrüntem Flachdach entspricht die Garage der äußeren Erscheinung vergleichbarer Nebengebäude im Innenstadtgebiet. Die Garage ist der Hauptnutzung des vorhandenen Wohnhauses zugeordnet. Der geplante Freisitz ist in westliche Richtung zum Garten hin orientiert. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Bauvorhaben.</p>			
<p>Beschlussantrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. 2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt. 			

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/008/2021									
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung								
TOP: 2.5 Herstellung befestigter Hoffläche Aulendorf, Fundschmid 1, Flst. Nr. 332											
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Herstellung befestigter Lagerfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 332, Fundschmid 1 in Zollenreute.</p> <p>Im Rahmen der Elektrifizierung der Südbahn wurde auf dem Grundstück Flst. Nr. 332 in Absprache mit dem Antragssteller eine temporäre Lagerfläche für einen Subunternehmer der Deutschen Bahn AG eingerichtet. Eine Genehmigung für diese temporäre Lagerfläche wurde nicht beantragt. Nach Abschluss der Arbeiten zur Elektrifizierung der Südbahn und Abzug des Subunternehmers wurde diese Lagerfläche vom Antragsteller weiter genutzt.</p> <p>Mit Schreiben vom 07.12.2020 wurden von der Baurechtsbehörde Unterlagen zur Nachgenehmigung angefordert.</p> <p>Die beantragte Lagerfläche befindet sich östlich des vorhandenen Zimmereibetriebs auf einer Streuobstwiese und hat die Abmessungen 15,0 m x 40,0 m. Es ist eine befestigte Oberfläche mit versickerungsfähiger Kiesschicht ausgeführt worden. Es ist eine Zufahrt zur Lagerfläche direkt von der „Ambergstraße“ aus möglich. Folgende Nutzungen sind auf der Fläche untergebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Holzlagerplatz 2. Lkw-Abstellplatz 3. Lagerplatz Baugerüst 4. Container-Abstellplatz 5. Mitarbeiter-Parkplatz <p>Bei der Errichtung der Lagerfläche sind 5 Streuobstbäume in diesem Bereich entnommen worden. Als Ausgleichsmaßnahme wurde eine befestigte Fläche westlich der vorhandenen Abbundhalle wieder als Grünland hergestellt. Die 5 Streuobstbäume welche weichen mussten sollen an anderer Stelle neu gepflanzt werden.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung</p> <table> <tr> <td>Bebauungsplan:</td> <td>Außenbereich</td> </tr> <tr> <td>Rechtsgrundlage:</td> <td>§ 35 BauGB</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung:</td> <td>Zollenreute</td> </tr> <tr> <td>Eingangsdatum:</td> <td>09.02.2021</td> </tr> </table> <p>Das Vorhaben liegt im Außenbereich, deshalb ist eine Prüfung nach § 35 BauGB vorzunehmen.</p> <p>Der Antragssteller hat das ehemals landwirtschaftliche Anwesen Fundschmid 1 erworben. Am 08.08.2019 wurde die Baugenehmigung für den Abbruch des Ökonomiegebäudes mit Wohnhaus + Neubau Zimmerei mit Wohngebäude, Umnutzung bestehende landwirtschaftliche Garage in gewerbliche Garage“ erteilt.</p> <p>Nach Rückmeldung durch die Baurechtsbehörde kann § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB die angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebes, eine</p>				Bebauungsplan:	Außenbereich	Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB	Gemarkung:	Zollenreute	Eingangsdatum:	09.02.2021
Bebauungsplan:	Außenbereich										
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB										
Gemarkung:	Zollenreute										
Eingangsdatum:	09.02.2021										

Rechtsgrundlage bilden, solange die Lagerfläche dem vorhandenen Zimmereibetrieb dient. Bei einer angemessenen Betriebserweiterung ist regelmäßig von einer maximalen Erweiterung von 20-30 % der genehmigten Betriebsgröße auszugehen.

Genehmigte Betriebsgröße	2.900,00 m²
Anteil 20 % der genehmigten Betriebsgröße	580 m ²
Anteil 30 % der genehmigten Betriebsgröße	870 m ²
Beantragte Erweiterung Lagerfläche ca.	600 m²

Die Erweiterung in Form der 600 m² großen Lagerfläche entspricht einem Anteil von 20,68 % der 2.900,00 m² großen Betriebsfläche.

Durch die genannten Nutzungen ist die beantragte Lagerfläche dem vorhandenen genehmigten Zimmereibetrieb zuzuordnen. Die Voraussetzungen für eine angemessene Betriebserweiterung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB können somit erfüllt werden.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/609/2020/1		
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit	
14.10.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung	
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung	
TOP: 2.6 Abbruch Gartenmauer Aulendorf, Schulstraße 7, Flst. Nr. 2157				
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Abbruch der Gartenmauer, Umnutzung der Garage zum Abstellraum, den Anbau von zwei Gauben, sowie den Anbau einer Balkonanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 2157, Schulstraße 7, in Aulendorf.				
Chronologie				
Vorhaben	Schul- straße	Flst. Nr.	Sitzung AUT	Ergebnis
Abbruch Gartenmauer, Umnutzung der Garage und Anbau von zwei Gauben und Balkonanlage	9+11	2153 2154	27.05.2020	Beschluss vertagt
Abbruch Gartenmauer, Umnutzung der Garage und Anbau von zwei Gauben und Balkonanlage	9+11	2153 2154	24.06.2020	Zustimmung zur Ausnahme der Veränderungssperre „Schillerstraße“
Teilabbruch der Mauer zur Erstellung eines PKW-Stellplatzes	13	2150	24.06.2020	Zustimmung zur Ausnahme der Veränderungssperre „Schillerstraße“
07.08.2020 Öffentliche Bekanntmachung der „Erhaltungssatzung“ Stadt Aulendorf				Neue Rechtslage
<p>Das Bauvorhaben „Abbruch Gartenmauer, Umnutzung der Garage und Anbau von zwei Gauben und Balkonanlage“ Schulstraße 7, Flst. Nr. 2157 wurde in der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 14.10.2020 beraten.</p> <p>In der Beschlussfassung wurde dem Abbruch der Gartenmauer und Umnutzung der Garage nicht zugestimmt. Einer diesbezüglichen Ausnahme von der Veränderungssperre „Schillerstraße“, wurde nicht zugestimmt.</p> <p>Am 22.10.2020 erfolgte die Teilbaugenehmigung für die Errichtung Dachgauben und Balkonanlage durch die Baurechtsbehörde.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.01.2021 schlägt der Antragssteller folgende Ausgleichsmaßnahme für den Abbruch der Gartenmauer im Bereich Schulstraße vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von natürlichen Rückzugsräumen für die Tierwelt und zur Kompensation der hinzukommen teilversiegelten Fläche des Stellplatzes Nummer 03. • Einsatz von regional vorkommende Gehölze und Pflanzenarten. • 25 lfm Heckenbepflanzungen mit 0,50 m Heckenbreite und je 3 Pflanzen pro laufender Meter 				

- Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Heckenhöhe von ca. 1,50m einer sichtbaren Grünfläche von 37,5qm.

Im straßennahen Raum wird die Heckenbepflanzung nicht Höher wie 80 cm über das bestehende Gelände vorgesehen, um die erforderlichen Blickachsen nicht einzuschränken.

Mit dem vorliegenden Ausgleichsplan soll nun formal über das Vorhaben abgestimmt werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020
Veränderungssperre Bauungsplan „Schillerstraße“ vom 13.05.2018
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Ausnahme: von der Veränderungssperre
Eingangsdatum: 11.09.2020

Veränderungssperre Schillerstraße

Die erlassene Veränderungssperre wirkt generell gegen jegliche Veränderung im Geltungsbereich. Nach § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf

Nach § 1 Satz 1 bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes "Innenstadt Aulendorf" im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Nach § 1 Satz 3 darf eine Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Gemäß der rechtskräftigen Erhaltungssatzung ist die bauliche und grünräumliche Struktur innerhalb des Satzungsbereichs „Innenstadt Aulendorf“ aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Eigenart zu erhalten. Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Aulendorf ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Gemäß § 172 Abs. 3 BauGB umfasst dieser Schutzzweck:

Ortsbild: hierunter ist das Erscheinungsbild als Gesamtansicht oder eine Gebäudegruppe zu beurteilen. Weiterhin ist der gesamte Raum, damit das Straßenbild als städtebauliche Gesamtheit mit heranzuziehen

Stadtgestalt: hierunter ist das gesamte bauliche Gefüge der Stadt / eines Quartiers in Auf- und Grundriss und den damit verbundenen Bedeutungen für den Menschen zu bewerten, wie z. B.

- der städtebauliche Grundriss
- die öffentlichen Räume und Freiflächen
- Nutzungsstruktur bebauter Grundstücke
- Baustruktur und Gebäudetypologie (Kubatur mit Dachform, Geschossigkeit etc.)
- Fassadengestaltung, Gliederung, Material, Farbe etc.
- Außenanlagen, Vorgärten, Einfriedungen etc.

Die vorhandenen Gartenmauern im Bereich der Schulstraße sind als prägender Bestandteil des Straßenbilds einzustufen. Im Gebäude Schulstraße 7, Flst. Nr. 2157 sind vier Wohneinheiten genehmigt. Bei der Stellplatzbedarfsermittlung muss heutzutage von mindestens einem Pkw pro Wohneinheit ausgegangen werden. Aufgrund der örtlichen Parkplatzproblematik in der Schulstraße ist ein Nachweis von Stellplätze auf dem eigenen Grundstück sinnvoll und wünschenswert.

Beschlussantrag:
Beratung und Entscheidung

Anlagen: Lageplan, Grundriss

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft
Aulendorf, den 16.02.2021

BAUANTRAG

Anlagen zur
Vorlagen-Nr. 40/603/
2020/1



PROJEKTNAME
ABBRUCH GARTENMAUER, UMNUTZUNG DER GARAGE + ANBAU VON ZWEI GAUBEN + BALKONANLAGE

ANERKANNTE BAUFÜHRER / ARCHITECTEN
PROJEKTBAU KARAKAS GMBH
LÖWENBREITESTRAßE 23
88326 AULENDORF
07525 539019

BAUCHLEI - GRUNDSTÜCK
LANDKREIS: RAVENSBURG
ORT: 88326 AULENDORF
STRASSE: SCHULSTRASSE 7
GEMARKUNG: AULENDORF
FLURSTÜCK: 2157

PROJEKTNUMMER
2020 - 036

RECHNUNGSDATUM
10.09.20

HOCHLAGEPROJEKT
RFB = BESTAND mÜNN

PLANNUMMER

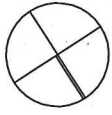


BRAUCHLE
ARCHITEKTUR + DESIGN
DIPL.-ING. CHRISTIAN BRAUCHLE
OBSTGARTEN 5, 88377 RIEDHAUSEN
07587 8739412 | 0171 2625210

LAGEPLAN



BAUANTRAG



PROJEKTNAME:
**ABBRUCH GARTENMAUER + ERWEITERUNG
HOFFLÄCHE**

PROJEKTBAU KARAKAS GMBH
LÖWENBREITESTRAßE 23
88326 AULENDORF
07525 539019

LANDKREIS: RAVENSBURG
ORT: 88326 AULENDORF
STRASSE: SCHULSTRASSE 7
GEMARKUNG: AULENDORF
FLURSTÜCK: 2157

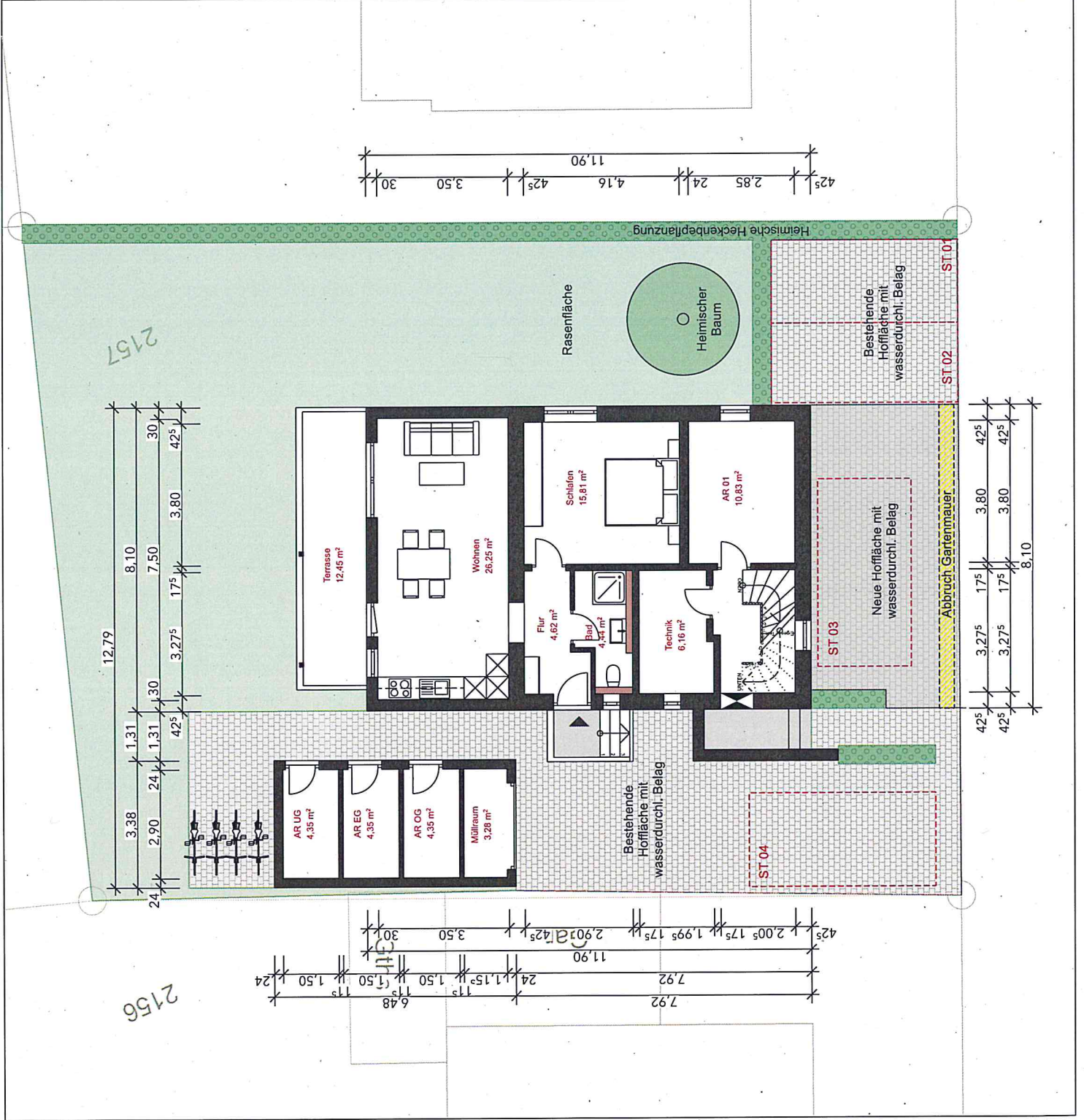
PROJEKTNUMMER:
2020 - 036
RECHENHAUEN DATUM:
09.02.21

MASSSTAB:
1:100
HOHENRISSEINWERT:
RFB = BESTAND mÜNN



BRAUCHLE
ARCHITEKTUR + DESIGN
DIP.-ING. CHRISTIAN BRAUCHLE
IM OBSTGARTEN 5, 88377 RIEDHAUSEN
07587 8739412 | 0171 2625210

PROJEKT:
**GRUNDRISS
KELLERGESCHOSS**





STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/200/2018/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
<p>TOP: 2.7 Neubau einer Halle Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 158/16 Antrag auf Verlängerung</p>			
<p>Ausgangssituation: Der Antragsteller beantragt mit Schreiben vom 18.01.2021 erneut die Verlängerung der Baugenehmigung BA/2160/2011 vom 19.01.2012 für den „Neubau einer Halle zur Auto-Aufbereitung“ auf dem Grundstück Tobelweg 3, Flurstück Nr. 158/16 in Aulendorf. Die Bauherrschaft hat am 12.11.2014 die erstmalige und am 22.01.2018 zweite Verlängerung der bestehenden Baugenehmigung beantragt. Es soll eine Halle mit einer Grundfläche von 10,06 m x 12,06 m mit einer Höhe von 6,64 m an die bestehende Garage angebaut werden. Es ist ein Satteldach mit 20° Dachneigung geplant.</p> <p>Vorgeschichte Dem Bauvorhaben liegt ein positiver Bauvorbescheid vom 24.06.1999 zu Grunde, der vom Landratsamt am 01.10.2008 bis zum 24.06.2011 verlängert wurde. Der Bauherr hat am 12.07.2010 ein von der Bauvoranfrage abweichendes Baugesuch zum Abbruch der bestehenden Garagen und Neubau einer Doppelgarage, Lager und Waschküche eingereicht. Der AUT hat diesem Baugesuch am 15.09.2010 sein Einvernehmen erteilt. Da das Landratsamt eine Genehmigung dieser geänderten Planung jedoch nicht in Aussicht gestellt hat, wurde der Bauantrag vom Bauherrn mit Schreiben vom 08.06.2011 zurückgezogen. Dem danach eingereichten Bauantrag vom 09.06.2011, der der Bauvoranfrage entsprach, hat der AUT am 06.07.2011 zugestimmt und das Landratsamt hat am 19.01.2012 die Baugenehmigung dazu erteilt. Der Verlängerungsantrag bezieht sich nun auf die dritte Verlängerung dieser Baugenehmigung.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Unbeplanter Innenbereich Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Zollenreute</p> <p>Nach § 62 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden.</p> <p>Die Bauherrschaft hat mit dem Schreiben 18.01.2021 fristgerecht einen Antrag auf weitere Verlängerung der Baugenehmigung vom 19.01.2012 beim Bauamt der Stadt Aulendorf eingereicht. Die Baugenehmigung wurde im zweiten Verlängerungsantrag bis zum 02.02.2021 verlängert.</p> <p>Bei der Verlängerung einer Baugenehmigung handelt es sich in der Sache letztlich um eine Neuerteilung mit der Folge, dass das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen ist.</p>			

Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist nur möglich, wenn das Vorhaben zu dem Zeitpunkt, zu dem über den Antrag entschieden wird, noch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach § 34 BauGB zu prüfen.

Auflagen der Baugenehmigung

In seiner Baugenehmigung hat das Landratsamt als Auflage die Lärmrichtwerte von allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) (22.00 – 06.00 Uhr) angesetzt. Lärmintensive Maßnahmen wurden nicht zugelassen (Ausbeulen von Karosseriearbeiten, Schlagschraubereinsatz o. ä.). Bei anderen lärmenden Arbeiten (Poliermaschinen, Staubsauger, Hochdruckreiniger) im Hallenbereich ist das Werkstatttor geschlossen zu halten.

Die Umgebungsbebauung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet. Dort sind u.a. auch nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Mit den in der Baugenehmigung getroffenen Auflagen zum Immissionsschutz hat das Landratsamt bereits die zulässige Lärmbelastung so begrenzt, dass der Betrieb die umgebende allgemeine Wohnbebauung nicht stört. Mit diesen Auflagen ist die Art der baulichen Nutzung an diesem Standort zulässig. Die Größe des Gebäudes entspricht den in der Umgebung vorhandenen Gebäudekubaturen und nutzt das Grundstück nicht stärker als in den angrenzenden Baugrundstücken. Das Vorhaben fügt sich somit hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebung ein. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind augenscheinlich nicht verletzt, eine Beeinträchtigung des Ortsbilds ist nicht erkennbar.

Bei der wiederholten Prüfung haben sich damit keine Gründe ergeben, die gegen eine Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 BauGB sprechen. Deshalb ist der AUT an seine ursprüngliche Entscheidung über das bereits erteilte Einvernehmen gebunden.

Eigentumsveränderungen bei den Angrenzern haben sich seit der Erteilung der Baugenehmigung nicht ergeben, so dass keine erneute Angrenzeranhörung durchgeführt werden muss.

Nachdem aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine entgegenstehenden Belange erkennbar sind, die eine Ablehnung aus planungsrechtlicher Sicht begründen könnten, schlägt die Verwaltung vor, dem erstmaligen Verlängerungsantrag der Baugenehmigung zuzustimmen und das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf stimmt dem dritten Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung BA/2160/2011 vom 19.01.2012 zu und erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom 18.01.2021

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/011/2021	
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.8 Abbruch einer Scheune Tannhausen, Tannhauser Straße 43, Flst. Nr. 249 Kenntnisgabeverfahren</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Kenntnisgabeverfahren den Abbruch einer Scheune auf dem Grundstück Flst. Nr. 249, Tannhauser Straße 43 in Tannhausen.</p> <p>Die Scheune hat die Abmessungen 7,00 m x 12,00 m und ist in Holzbauweise erstellt worden. Das Satteldach ist mit Ziegeln eingedeckt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundung Tannhausen Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 10.02.2021</p> <p>Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundung Tannhausen. In der Ortsabrundung Tannhausen sind neben der Ortsabrundungslinie keine qualifizierenden Festsetzungen enthalten</p> <p>Nach § 50 Abs. 3 Satz 2 LBO Baden-Württemberg ist der Abbruch bei freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 verfahrensfrei.</p> <p>Denkmalschutzrechtliche Belange Die Scheune auf dem Grundstück Flst. Nr. 249, Tannhauser Straße 43 in Tannhausen steht nicht unter Denkmalschutz.</p> <p>Weitere Planung Am 10.02.2021 ist für das Grundstück Flst. Nr. 249, Tannhauser Straße 43 in Tannhausen ein Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage eingereicht worden.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Vorhaben zur Kenntnis.</p>			
<p>Anlagen: Lageplan, Antrag auf Abbruch</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 16.02.2021</p>			

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/010/2021																	
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung																
TOP: 2.9 Neubau eines Wohnhauses mit Garage Tannhausen, Tannhauser Straße 43, Flst. Nr. 249																			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 249, Tannhauser Straße 43 in Tannhausen.</p> <p>Das beantragte Wohnhaus hat die Abmessungen 9,99 m x 9,99 m und wird in massiver Bauweise mit Wänden aus Mauerwerk erstellt. Es ist vollunterkellert und verfügt über zwei Vollgeschosse. Das Satteldach mit 24 ° Dachneigung hat eine Firsthöhe von 8,38 m und ist mit Dachsteinen gedeckt. Die geplante Doppelgarage in Massivbauweise hat eine Grundfläche von 7,24 m x 7,00 m und erhält ein Flachdach mit Kiesdeckung.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundung Tannhausen Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 10.02.2021</p> <p>Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundung Tannhausen. In der Ortsabrundung Tannhausen sind neben der Ortsabrundungslinie keine qualifizierenden Festsetzungen enthalten. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 BauGB.</p> <p>Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Art der baulichen Nutzung Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, Landwirtschaft und Handwerksbetriebe und kann als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO eingestuft werden. Das Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung Das Vorhaben hält mit der überbauten Grundstücksfläche und der Geschossfläche das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO ein.</p> <p>Ortsabrundung Mit dem Wohnhaus wird die Ortsabrundungslinie geringfügig überschritten. Die geplante Garage überschreitet die Ortsabrundungslinie mit ca. 1/3 der Grundfläche.</p> <p>Überschreitungen der Ortsabrundung in der näheren Umgebung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Straße</th> <th>Flst. Nr.</th> <th>Gebäude</th> <th>Datum Befreiung AUT</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Tannhauser str. 41</td> <td>248 248/1</td> <td>Doppelgarage außerhalb Ortsabrundung</td> <td>05.06.2002</td> </tr> <tr> <td>Tannhauser str. 49</td> <td>255</td> <td>Schuppen außerhalb Ortsabrundung</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Tannhauser str. 51</td> <td>255/3</td> <td>Schuppen außerhalb Ortsabrundung</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>				Straße	Flst. Nr.	Gebäude	Datum Befreiung AUT	Tannhauser str. 41	248 248/1	Doppelgarage außerhalb Ortsabrundung	05.06.2002	Tannhauser str. 49	255	Schuppen außerhalb Ortsabrundung	-	Tannhauser str. 51	255/3	Schuppen außerhalb Ortsabrundung	-
Straße	Flst. Nr.	Gebäude	Datum Befreiung AUT																
Tannhauser str. 41	248 248/1	Doppelgarage außerhalb Ortsabrundung	05.06.2002																
Tannhauser str. 49	255	Schuppen außerhalb Ortsabrundung	-																
Tannhauser str. 51	255/3	Schuppen außerhalb Ortsabrundung	-																

Für die Überschreitung der Ortsabrundung Tannhausen ist eine Befreiung erforderlich. Aufgrund der bereits erteilten Befreiung bzw. der vorhandenen Nebengebäude außerhalb der Ortsabrundung ist eine weitere Befreiung in diesem Bereich denkbar.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen.
2. Der Befreiung für die Überschreitung der Ortsabrundung mit dem Wohnhaus und der Garage wird zugestimmt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/013/2021	
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.10 Neubau eines Wohnhauses mit Garage Tannhausen, Tannhauser Straße 43/1, Flst. Nr. 249			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 249, Tannhauser Straße 43/1 in Tannhausen.</p> <p>Das beantragte Wohnhaus hat die Abmessungen 9,99 m x 10,75 m und wird in massiver Bauweise mit Wänden aus Mauerwerk erstellt. Es ist vollunterkellert und verfügt über zwei Vollgeschosse. Das Satteldach mit 24 ° Dachneigung hat eine Firsthöhe von 8,38 m und ist mit Dachsteinen gedeckt. Die geplante Doppelgarage in Massivbauweise hat eine Grundfläche von 8,24 m x 8,00 m und erhält ein Flachdach mit Kiesdeckung.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundung Tannhausen Rechtsgrundlage: § 35 BauGB, Außenbereich Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 11.02.2021</p> <p>Das Vorhaben liegt komplett außerhalb des Geltungsbereich der Ortsabrundung Tannhausen. In der Ortsabrundung Tannhausen sind neben der Ortsabrundungslinie keine qualifizierenden Festsetzungen enthalten. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB.</p> <p>Gemäß § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Grundstücksbesitzer handelt es sich beim Antragssteller nicht um einen privilegierten Landwirt.</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange, insbesondere die des § 35 Abs 3 BauGB, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Ein Vorhaben ist deshalb grundsätzlich hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft zu prüfen.</p> <p>Weiterhin liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB vor, wenn die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. Durch das geplante Wohngebäude ist die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten. Da der Außenbereich grundsätzlich von allen nicht unmittelbar seinem Wesen und seiner Funktion entsprechenden Baulichkeiten freigehalten werden soll, ist in der Errichtung eines nicht landwirtschaftlich privilegierten Wohnhauses im Außenbereich regelmäßig ein Vorgang der Zersiedelung zu sehen.</p> <p>Für das Grundstück Flst. Nr. 248, Tannhauser Straße wurde am 14.02.2019 die Bauvoranfrage zum Neubau eines Bungalow mit Carport eingereicht. Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wurde vom Technischen Ausschuss versagt. Die Baurechtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.04.2019 die Erteilung eines Bauvorbescheids abgelehnt.</p>			

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Eigentümer Gespräche über eine weitergehende Änderung der Ortsabrundung Tannhausen zur Schaffung zusätzlicher Bauplätze zu führen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/012/2021															
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung														
<p>TOP: 2.11 Errichtung Geräteschuppen Steinenbach, Karl-Rehm-Straße 19, Flst. Nr. 804/31 Antrag auf Befreiung</p>																	
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt die Befreiung für die Errichtung eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 804/31, Karl-Rehm-Straße 19, in Steinenbach.</p> <p>Der geplante Geräteschuppen hat die Abmessungen 2,00 m x 4,50 m und wird in Holzbauweise mit Pultdach erstellt.</p>																	
<p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Grundesch II vom 22.12.1995 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 11.02.2021 Befreiung: Überschreitung der Baugrenze</p>																	
<p>Festsetzungen des Bebauungsplans Nutzungsschablone 3</p> <table border="1"> <tr> <td>Art der baulichen Nutzung</td> <td>Allgemeines Wohngebiet WA</td> </tr> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>I + IUG</td> </tr> <tr> <td>Grundflächenzahl</td> <td>0,35</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächenzahl</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Bauweise</td> <td>Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig</td> </tr> <tr> <td>Dachform</td> <td>Satteldach mit Dachneigung 33°-44°</td> </tr> <tr> <td>Max. Traufhöhe.</td> <td>3,45 ü. EFH</td> </tr> </table>				Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet WA	Zahl der Vollgeschosse	I + IUG	Grundflächenzahl	0,35	Geschossflächenzahl	0,5	Bauweise	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	Dachform	Satteldach mit Dachneigung 33°-44°	Max. Traufhöhe.	3,45 ü. EFH
Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet WA																
Zahl der Vollgeschosse	I + IUG																
Grundflächenzahl	0,35																
Geschossflächenzahl	0,5																
Bauweise	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig																
Dachform	Satteldach mit Dachneigung 33°-44°																
Max. Traufhöhe.	3,45 ü. EFH																
<p>Baugrenze Der geplante Geräteschuppen soll außerhalb der Baugrenze in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Für die Errichtung des Geräteschuppens in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Befreiung nach § 31 Bau GB erforderlich.</p>																	
<p>Dachform und Dachneigung Der Bebauungsplan setzt für das Gebiet Grundesch Satteldächer mit Dachneigung 33°-44° fest. Für die beantragte Pultdachbauweise ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.</p>																	
<p>Nebenanlagen in der näheren Umgebung In der Abt-Reher-Straße 17, Flst. Nr. 804/26 und Abt-Reher-Straße 19, Flst. Nr. 804/27 befinden sich jeweils ein Gartenhäuschen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Für diese baulichen Anlagen liegen keine Genehmigungen vor.</p>																	
<p>Der beantragten Geräteschuppen in Holzbauweise entspricht in der Ausführung und seiner Größe den vorhandenen Nebenanlagen in der Umgebung. Da der Rauminhalt des geplanten Schuppens unter 40 m³ liegt, handelt es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben gemäß § 50 LBO Baden-Württemberg.</p>																	
<p>Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.</p>																	

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.
2. Der Befreiung für die Errichtung in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.
3. Der Befreiung für die geänderte Dachform und Dachneigung gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Befreiung, Foto Gartenhaus

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/652/2020/1																									
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit																								
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung																								
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung																								
<p>TOP: 2.12 Errichtung einer Flachdachgaube Aulendorf, Am Sonnenbühl 4, Flst. Nr. 943//4 Antrag auf Befreiung</p>																											
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Flachdachgaube auf dem Grundstück Flst. Nr. 943/4, „Am Sonnenbühl 4“ in Aulendorf.</p> <p>Das eingeschossige Wohnhaus mit den Abmessungen 8,10 m x 10,95 m soll im Dachgeschoß ausgebaut werden. Mit dem Einbau einer Flachdachgaube werden zwei Kinderzimmer geschaffen. Die geplante Flachdachgaube hat eine Breite von 10,69 m und soll auf der Ostseite des 27 ° geneigten Satteldachs eingebaut werden. Die Gaubenwände werden mit Stehfalzblech verkleidet. Das Gaubendach wird mit einer Flachdachabdichtung ausgeführt.</p> <p>Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 27.01.2020 beraten. Aufgrund der geplanten unverhältnismäßigen Gaubenbreite von 10,69 m bei einer Gebäudebreite von 10,95 m wurde dem Vorhaben kein Einvernehmen erteilt.</p> <p>Nach Gesprächen mit der Bauherrschaft hat der Antragssteller am 11.02.2021 eine neue reduzierte Planung mit einer Gaubenbreite von 5,40 m eingereicht.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Galgenbühl“ rechtskräftig seit 25.11.1967 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 11.02.2021</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplans „Galgenbühl“</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bebauungsplan</th> <th>Planung</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Art der baulichen Nutzung</td> <td>Reines Wohngebiet</td> <td>Wohnnutzung</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Geschoßflächenzahl</td> <td>0,4</td> <td>eingehalten</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Bauweise</td> <td>Am Sonnenbühl Gebäude 4 u. 6: -eingeschossig -Dachneigung 28° -Kniestock bis 25 cm -keine Dachaufbauten</td> <td>Flachdachgaube</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Dachform</td> <td>Satteldach</td> <td>Flachdach</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>Dachdeckung</td> <td>Engobierte Ziegel bzw. engobierte Betondachplatten</td> <td>Flachdachabdichtung</td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Dachaufbauten Die beantragte Flachdachgaube hat eine Breite von 5,40 m. Bei einer Gebäudebreite von 10,95 m entspricht die Gaubenbreite 49,32 %.</p>					Bebauungsplan	Planung		Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet	Wohnnutzung	✓	Geschoßflächenzahl	0,4	eingehalten	✓	Bauweise	Am Sonnenbühl Gebäude 4 u. 6: -eingeschossig -Dachneigung 28° -Kniestock bis 25 cm -keine Dachaufbauten	Flachdachgaube	x	Dachform	Satteldach	Flachdach	x	Dachdeckung	Engobierte Ziegel bzw. engobierte Betondachplatten	Flachdachabdichtung	x
	Bebauungsplan	Planung																									
Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet	Wohnnutzung	✓																								
Geschoßflächenzahl	0,4	eingehalten	✓																								
Bauweise	Am Sonnenbühl Gebäude 4 u. 6: -eingeschossig -Dachneigung 28° -Kniestock bis 25 cm -keine Dachaufbauten	Flachdachgaube	x																								
Dachform	Satteldach	Flachdach	x																								
Dachdeckung	Engobierte Ziegel bzw. engobierte Betondachplatten	Flachdachabdichtung	x																								

Leitfaden für Dachgauben der Stadt Aulendorf

Zusammenhängende Gauben sollten in der Regel nicht breiter als 1/3 der Gebäudelänge sein, im Einzelfall können Sie bis zu einer Breite von 1/2 der Gebäudelänge ausgebildet werden, dabei sollte jedoch ihre Höhe eingeschränkt werden.

Für Errichtung der geplanten Flachdachgaube ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.

Befreiungen Dachaufbauten in der näheren Umgebung

Straße	Flist. Nr.	Dachgaube	Gaubenbreite	Gebäudebreite	Anteil Gaube/Gebäude
Am Sonnenbühl 6	943/5 2111/2	Satteldachgaube	4,50 m	14,68 m	30,70 %
		Satteldachgaube	3,74 m	15,43 m	24,23 %
Hillstraße 53	943/1	Flachdachgaube	5,99 m	12,50 m	47,92 %
		Flachdachgaube	4,81 m	12,50 m	38,48 %

Dachform

Der Bebauungsplan setzt als Dachform ein Satteldach fest. Für die Ausführung der Dachgaube in Flachdachbauweise ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Dachdeckung

Als Dachdeckung sind im Bebauungsplan engobierte Ziegel bzw. engobierte Betondachplatten festgesetzt. Für die geänderte Ausführung mit Flachdachabdichtung ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.

Ergebnis

Der Bebauungsplan schließt die Errichtung von Dachaufbauten für das Gebäude „Am Sonnenbühl 4“ grundsätzlich aus. In der näheren Umgebung wurden bereits Befreiungen für die Errichtung von Dachgauben erteilt.

Die nun geplante Gaubenbreite von 5,40 m und einem Anteil von 49,32 % an der Gebäudebreite entspricht der vorhandenen Flachdachgaube in der Hillstraße 53 mit 47,92 % Anteil an der Gebäudebreite. Damit fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.
2. Der Befreiung für die Ausführung mit Flachdachbauweise gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.
3. Der Befreiung für die Ausführung der Dachdeckung mit Flachdachabdichtung gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan Neu, Lageplan Alt, Bauantrag, Antrag auf Befreiung, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/014/2021	
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3 Neubau Kindergarten - Festlegung von Ausführungsvariante der Fenster			
<p>Ausgangssituation: Am 27.01.2021 wurde die erste Bemusterung von wesentlichen Materialien für den Kindergarten – Neubau im Ausschuss für Umwelt und Technik anhand von Plänen vorgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Böden Hauptbereiche – Ausführung als Industrieparkett ➤ Wände – Akustikelemente aus Holz in Eiche oder Weißtanne ➤ Decken – Akustikelemente aus magnetsitgebundenen Holzfasern ➤ Sonnenschutz an der NW - Fassade – Textiler Behang <p>Dem Vorschlag des Architekten und der Verwaltung, die Fenster in Holz- Alu – Ausführung und den Sichtschutz an den Fenstern in Form des gelochten Trapezbleches auszuführen, konnte der Ausschuss für Umwelt und Technik nicht folgen und hat für die Fenster einen Kostenvergleich für Kunststofffenster und Holz- Alu Fenster, sowie Alternativen zum geplanten Trapezblech gefordert.</p> <p>Mittlerweile liegt der Kostenvergleich – Holz – Alu- und Kunststofffenster mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen vor.</p> <p>Alternativen zum geplanten Trapezblech werden in der März- Sitzung vorgestellt und beraten.</p> <p>Vergleich Holz – Alu- und Kunststofffenster</p> <p>Die Grundlage des Kostenvergleichs bilden die Fassaden Süd und Ost mit einer Fensterfläche von gesamt 299,50 qm.</p> <p>Die Kostenberechnung der Holz- Alu – Variante beinhaltet bereits Kosten für eine Versiegelung / Lackierung der Holzteile und liegt bei brutto 207.060,00 €</p> <p>Die Kostenberechnung der Kunststofffenster liegt bei brutto 172.550,00 €.</p> <p>Die mögliche Kosteneinsparung bei einer Ausführung als Kunststofffenster anstatt einer Holz – Alu – Ausführung liegt bei brutto 34.510,00 €.</p> <p>In der Gesamtkostenberechnung vom 15.09.2020 liegen die Kosten für eine Holz– Alu – Ausführung zugrunde.</p> <p><u>Vorteile Holz- Alu – Ausführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Langlebiger und einfacher im Unterhalt und Pflege ➤ Nachhaltiger bei der Beschaffung und Entsorgung (nachwachsender Rohstoff) ➤ Holz erzeugt einen höheren Wohlfühlcharakter ➤ Höhere Stabilität bei den großen Fensterflügeln und dadurch mehr Gestaltungsmöglichkeiten ➤ Die Anforderungen vom Brandschutz werden erfüllt (2 Fluchttüren an den Stirnseiten) ➤ Einsparung bei der Montage der Innentüren am Fensterrahmen aus Holz ➤ Einfachere Befestigungsmöglichkeit von Absturzsicherungen ➤ Die Längsübertragung des Schalls im Rahmenbereich ist geringer 			

Nachteile Holz- Alu – Ausführung

- Höhere Beschaffungskosten

Vorteile Kunststofffenster

- Niedrigere Beschaffungskosten und dadurch Kosteneinsparung

Nachteile Kunststofffenster

- Kürzere Nutzungsdauer
- Keine Nachhaltigkeit bei der Beschaffung und Entsorgung
- Begrenzte Möglichkeit in der Gestaltung in Bezug auf die Fenstergrößen (zusätzliche Querprofile notwendig)
- Erfüllen nicht die Anforderungen vom Brandschutz (2 Fluchttüren an den Stirnseiten)
- Höherer Aufwand bei der Befestigung der Innentüren am Fensterrahmen
- Nachteil bei der Längsübertragung des Schalls im Rahmenbereich
- Mehraufwand bei der Befestigung von Absturzsicherungen

Dies sind die Hauptpunkte beim Vergleich der beiden Fenstervarianten. Als Anlage ist eine detaillierte Aufarbeitung des Architekten beigelegt.

Wie in der Anlage vom Architekten angeführt, hat der Gemeinderat die Beschaffungsrichtlinie von 2015 für eine klimafreundliche und nachhaltige Beschaffung am 20.04.2015 beschlossen.

Eine mögliche Einsparung von rund 34.500,00 € muss natürlich diskutiert und abgewogen werden.

Bei der Wahl von Kunststofffenster kommen noch einige Problemstellungen in Sachen Brandschutz, die Befestigung der Innentüren und Absturzsicherungen am Fensterrahmen, sowie von der gestalterischen Seite hinzu, die im Gegenzug zusätzliche Kosten verursachen und somit die Einsparung mindern können.

Nach Abwägung aller Vor – und Nachteile schlägt die Verwaltung vor, die Fenster wie vom Architekten vorgeschlagen in Holz- Alu – Ausführung mit Versiegelung / Lackierung auszuführen.

Beschlussantrag:

Die Ausführung der Fenster erfolgt in der Holz- Alu – Variante.

Anlagen:

Abwägung vom Architekten
16.02.2021

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Kindergarten Aulendorf - Abwägung Fenster Kunststoff - Holz-Aluminium

Gegenstand der Betrachtung

Nachfolgend werden Fensterrahmen aus Kunststoff und solche aus Holz-Aluminium anhand des Projekts „Kindergarten Aulendorf“ vergleichend betrachtet.

Eingrenzung

Zum Garten (Obergeschoß) werden die statisch erforderlichen Stahlstützen zugleich als Pfosten für die Glasfassade verwendet. Gegen diese werden die Gläser mittels Pressleisten montiert. Zusätzliche Rahmen sind daher weder erforderlich noch wirtschaftlich interessant.

Teile der Fassaden an den Stirnseiten des OG müssen gem. Brandschutzvorgabe eine Widerstandsfähigkeit von mind. 200°C aufweisen. Diese Anforderung ist mit Kunststoffrahmen nicht zu erfüllen.

Grundlage der nachfolgenden Betrachtung stellen ergo die Fenster im Bereich der Fassaden Süd und Ost dar.

Einsparung Investitionskosten

Elementfenster EG	Kunststoff	425 €	84,5 m ²	36.000 €
	<i>Holz-Alu</i>	500 €	84,5 m ²	42.000 €
Fassade OG	Kunststoff	505 €	215 m ²	109.000 €
	<i>Holz-Alu</i>	615 €	215 m ²	132.000 €

Mögliche Ersparnis Investkosten bei Einsatz von Kunststoff anstelle von Holz-Alu: 29.000 €

Sämtliche Kosten netto.

Hinsichtlich Einsparpotential haben Kunststoffrahmen ihr größtes Potential bei Elementen mit Standardgrößen. Dass es projektbezogen niedriger ausfällt, liegt u.a. an folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Rahmenanteil (und somit das Einsparpotential) ist bei den hier vorgesehenen, großen Elementen im Vergleich zur Glasfläche (deren Preis unabhängig des Rahmenmaterials ist) deutlich geringer gegenüber einem Standardfenster.
- Aufgrund der eingeschränkten konstruktiven Möglichkeiten von Kunststoffrahmen (siehe unten) sind zusätzliche Rahmentteile erforderlich. Hieraus folgt eine Mehrmasse an Kunststoffrahmen von ca. 20% sowie eine erhöhte Anzahl von Glasscheiben (mehrere kleiner Scheiben sind teurer als eine größere; auch ist der Einbauaufwand höher).
- Verglasung von aussen ist bei Kunststoff (entgegen Holz-Alu) nicht möglich. Die Verglasung wird also aufwendiger und teurer.
- Im Holz-Alu-Bereich gibt es standardmäßig und damit preisgünstig die Möglichkeit, die Absturzsicherungen an den Öffnungsflügeln zu integrieren. Bei den Kunststofffenstern werden hier extra Halteprofile notwendig.

Konstruktive Einschränkung

Es werden Flügelhöhen von 2,80 m (OG) bzw. 3,05 m (EG) benötigt.

In Kunststoff sind Flügelhöhen bis max. 2,50 m möglich, die Herstellerempfehlung liegt jedoch bei max. 2,30 m, da größere Höhen für den Einsatzzweck aufgrund Instabilität nicht mehr zu empfehlen sind.

Als Konsequenz daraus werden zusätzliche Querprofile über die gesamte Fassadenabwicklung erforderlich. Damit verbunden ist eine zusätzliche Fensterteilung, die aufwendig und nicht im Sinne des Entwurfs ist.

Eine solche Teilung wäre im Gesamtzusammenhang aller Bauteile umso unverständlicher, da an der Gartenfassade und an den inneren Verglasungen solch ein Profil nicht erforderlich ist.

Mehraufwand im Bereich anderer Bauteile

Die Planung sieht vor, dass die Rahmen der Innentüren entlang der Fassade direkt gegen die Fensterrahmen montiert werden (beide Bauteile unterstützen sich gegenseitig - geringerer Materialaufwand, höhere Stabilität).

Dies ist bei einem Kunststoffrahmen nur in sehr geringem Umfang möglich und erfordert einen Mehraufwand sowohl bei den Türrahmen selbst als auch bei deren Montage.

Ob der Anschluß einer T30-RS-Türe an einen Fensterrahmen aus Kunststoff, wie im Übergang von der Regelgruppe auf die Krippengruppe 1 im OG erforderlich, überhaupt der Zulassung entspricht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig bestätigt werden, ist aber fraglich.

Defizit Schallschutz

Rahmen aus Kunststoff sind bzgl. der Längsübertragung des Schalls solchen aus Holz unterlegen.

Daher ist speziell in den sensiblen Bereichen wie Schlafräumen und Gruppennebenräumen ein negativer Einfluss auf den Schallschutz zu erwarten.

Fehlende Unterhalts- | Pflegemöglichkeiten

Durch die äussere Schale aus einbrennlackiertem bzw. eloxiertem Aluminium ist bei einem Holz-Alu-Fenster der Aufwand für das Streichen der Fenster sehr gering: Die äussere Schale ist dauerhaft beständig und bedarf keinem neuen Anstrich, das Holz innen ist nur sehr geringen Belastungen durch UV-Strahlung ausgesetzt, die Beschichtung altert daher sehr langsam und muss nur in sehr großen Zeitabständen neu gestrichen werden.

Jedoch bietet das innere Holzprofil den Vorteil, dass Schäden an den Rahmen, welche durch den täglichen Gebrauch in einem Kindergarten unvermeidlich sind (Macken und Kratzer, Verunreinigungen durch Farben etc.), leicht beseitigen (ausspachteln, partiell oder gesamt nachstreichen) und die Fenster somit dauerhaft in sehr gutem Zustand gehalten werden können.

Bei Rahmen aus Kunststoff ist dies nicht möglich, auch können nicht alle Verunreinigungen mit entsprechenden Lösungsmitteln angegangen werden, da diese oft auch den Kunststoff selbst angreifen.

Rahmen aus Kunststoff verändern sich farblich im Laufe der Zeit durch den Einfluss der UV-Strahlung. Auch wenn dieser Effekt in der Zwischenzeit durch veränderte Rezepturen abgeschwächt werden konnte, tritt er nach wie vor früher oder später auf.

Ein weiterer Nachteil bei Kunststofffenster ist die Eigenschaft, dass sie sich elektrostatisch aufladen und daher Staub und Schmutz anziehen. Die Reinigungsintervalle verkürzen sich.

Kunststofffenster werden schnell schäbig aussehen und dies lässt sich nicht mehr beseitigen.

Nachteilige Optik | fehlende Haptik

Kunststoffrahmen müssen technisch bedingt signifikant breiter ausgeführt werden als solche aus Holz-Alu. Dies führt zu einem plumpen Erscheinungsbild der Fassade und vor allem im Bereich der Öffnungsflügel zu einem sehr unästhetischen Verhältnis von Rahmen zu Glasfläche. Die Rahmen sollen nicht die optisch beherrschenden Elemente sein - sie sind lediglich notwendige Hilfsmittel und daher so unauffällig wie möglich zu gestalten.

Holz fühlt sich völlig anders an als Kunststoff. Es besitzt, unabhängig der Oberflächenbehandlung, eine stoffliche Sinnlichkeit und dadurch eine völlig andere Wertigkeit als Kunststoff.

Gerade für Kinder, deren Welt noch wesentlich mehr vom „Begreifen“ bestimmt wird als die der Erwachsenen, ist dies ein wesentlicher Unterschied.

Kürzere Nutzungsdauer

Kunststoff kann der UV-Strahlung nur begrenzte Zeit widerstehen.

Holz-Alu-Rahmen sind diesbezüglich wesentlich dauerhafter und durchdachter aufgebaut. Die Kombination aus Aluminium als äusserem Abschluss - absolut beständig gegen UV-Strahlung und Witterungseinflüsse - und Holz als innerem Werkstoff - mit seinen dämmenden, konstruktiven und haptischen Vorteilen - setzt die Materialien entsprechend ihrer Eignung ein.

Das Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat gibt bzgl. der Nutzungsdauer folgende Zeiträume an:

Fenster mit Kunststoffrahmen: höchstens 40 Jahre

Fenster mit Holz-Alu Rahmen: mindestens 50 Jahre

Hinweis: Der tatsächlich zu erwartende Unterschied ist deutlich größer, da der Betrachtungshorizont des Ministeriums bei 50 Jahren endet und daher nicht die absolute Nutzungsdauer von Holz-Alu angibt.

Vor dem Hintergrund einer bestmöglichen Entscheidung für die Gemeinde ist besonderes Augenmerk auf die zu erwartende Nutzungsdauer des Gebäudes zu legen. Ein Austausch der Rahmenkonstruktionen ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, welcher nicht nur die Fensterelemente selbst, sondern auch die angrenzenden Bauteile betreffen wird. Diese Kosten werden die kurzfristigen Einsparungen um ein Vielfaches übertreffen.

Nachteile bzgl. Ökologie und Nachhaltigkeit

Holz als nachwachsender Rohstoff und Aluminium als das am dritthäufigst vorkommende Element der Erdkruste stellen im Gegensatz zum erdölbasierten Kunststoff unbegrenzt vorhandene Ressourcen dar.

Die energieaufwendige Primärgewinnung von Reinaluminium wird durch seine unbegrenzt mögliche Wiederverwertung mit relativ geringem Energieaufwand aufgewogen.

Die sortenrein trennbare Kombination von Holz und Aluminium ist auch nach Ablauf der Nutzungsdauer vollständig recyclingfähig.

Kunststoff ist diesbezüglich äusserst bedenklich. Gem. Umweltbundesamt liegt der Recyclinganteil bei PVC aktuell bei ca. 15% - 85% werden unmittelbar der Müllverbrennung zugeführt.

Die Quote bei Kunststoffrahmen ist noch geringer, da dem PVC hier Stabilisatoren wie Metalle, Glasfaserstoffe oder Gesteinsmehl beigefügt werden, welche eine sortenreine Trennung noch aufwendiger machen.

Widerspruch zur Beschaffungsrichtlinie

Die Beschaffungsrichtlinie der Stadt Aulendorf - klimafreundliche und nachhaltige Beschaffung - definiert unter 4. „Grundsätzliche Kriterien“ unter anderem folgende Punkte:

- Einsatz nachwachsender Rohstoffe
- Reparatur- und Wartungsfreundlichkeit
- Langlebigkeit bzw. Wiederverwendbarkeit

Diese Kriterien betreffend ist Kunststoff ungeeignet bzw. im Vergleich zu Holz-Alu deutlich unterlegen.

Fazit

Dem, bezogen auf die Gesamtkosten, relativ geringen Einsparpotential hinsichtlich Investkosten durch die Ausführung einzelner Fenster mit Kunststoffrahmen stehen ausschliesslich Nachteile gegenüber.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile haben wir bereits zum Zeitpunkt des Wettbewerbs Fenster mit Holz-Alu-Rahmen als essentiellen Bestandteil unseres Entwurfs festgelegt.

Aulendorf, 11.02.2021

ARGE Hack | Lanz · Schwager | Architekten BDA



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Stefanie Kaschytza		Vorlagen-Nr. 40/581/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.07.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	N	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
TOP: 4 Breitbandversorgung - Beratung und Beschlussfassung über den künftigen Abschluss von Hausanschlussverträgen von nicht-förderfähigen Hausanschlüssen			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am Montag 27.07.2020 dem Breitbandausbau der weißen Flecken in Aulendorf zugestimmt und die Beantragung der Fördermittel in die Wege geleitet. Die immer größere Bedeutung einer schnellen Internetverbindung (vor allem in Zeiten von Homeschooling und Homeoffice) wurde erkannt.</p> <p>Die Breitbandversorgung zählt zwar noch nicht offiziell zur Daseinsvorsorge, aber sie ist für Unternehmen wie für Privathaushalte ein Hauptkriterium zur Standortwahl. Obwohl der Breitbandausbau keine kommunale Aufgabe ist, sehen sich Städte und Gemeinden immer mehr in der Pflicht ihren Bürgerinnen und Bürgern, sowie den Unternehmen genau diesen zu bieten. Im schlimmsten Fall folgt ein Umzug von Familien oder der Wegfall von Gewerbesteuern.</p> <p><u>Weißer Flecken (unter 30 Mbit/s)</u> Die Förderungen im Breitbandausbau sind in den vergangenen 10 Jahren zwar immer höher, aber auch immer bürokratischer geworden. Mittlerweile können Gemeinden von einer 90 %-Förderung für unterversorgte Gebiete, sogenannte „weiße Flecken“ profitieren. Als weiße Flecken werden alle Gebiete bezeichnet, bei denen eine Breitbandversorgung von 30 Mbit/s nicht erreicht wird. Die Förderung gilt für Projekte bis insg. 60 Mio. € und beinhaltet alle passiven Bestandteile des Netzes, vom Hauptverteiler (Point-of-Presence) bis zur Hauseinführung im Keller mit Hauptübergabepunkt.</p> <p>Der Förderbescheid des Bundes (50 %) für die Stadt Aulendorf liegt bereits vor und die Kofinanzierung (40 %) beim Land wurde beantragt.</p> <p><u>Graue Flecken (über 30Mbit/s)</u> Alle Anschlüsse über dieser Aufgreifschwelle gelten als versorgt und nicht förderfähig. Diese Gebiete werden auch als „grauer Fleck“ (mehr als 30 Mbit/s, ohne Glasfaser) bezeichnet. Die Überbauung bereits bestehender Glasfaseranschlüsse oder von Koaxialkabeln (Fernsehanschlüsse), bei welchen Bandbreiten von 250 Mbit/s bis 1 Gbit/s laut Anbieter möglich sind, werden auch in Zukunft nicht förderfähig sein.</p> <p>Sachverhalt: Im Rahmen der Erschließung von weißen Flecken ist es möglich graue Flecke, die entlang der Trasse liegen mit anzuschließen, d.h. Haushalte o.ä., die eine Internetverbindung von mehr als 30 Mbit/s haben dürfen mit angeschlossen werden. Allerdings werden diese Hausanschlüsse nur bis an die Grundstücksgrenze bezuschusst. Die Kosten für den Anschluss von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude werden nicht gefördert und gehen zu 100 % zu Lasten des Hauseigentümers.</p> <p>Theoretisch sind die o.g. Förderabgrenzungen (Definition weißer und grauer Flecken) nachvollziehbar. In der Praxis sieht es jedoch häufig anders aus. Viele Anwohner verstehen nicht, warum das Haus gegenüber einen kostenlosen Glasfaseranschluss bekommt und das eigene Grundstück leer ausgeht oder so viel teurer ist.</p>			

Auf der anderen Seite ist es für den Netzbetreiber und auch für die Gemeinde wichtig, eine möglichst hohe Anschlussquote, Marktsättigung und somit auch höhere Pacht zu erzielen. Doch das sieht die aktuelle Bundesförderung nur bedingt vor.

Die Erhöhung der Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s wird seit einigen Jahren diskutiert und soll erfolgen. Zeitpunkt und Bandbreite sind jedoch noch offen. Es ist jedoch nicht im Sinne der Verwaltung in kürzester Zeit den gleichen Graben zweimal für Breitband aufzumachen.

Graue Flecken

Aus diesem Grund wurde im Verbandsgebiet des Zweckverband Ravensburg in der Verbandsversammlung am 15.06.2020 ein einheitliches Vorgehen abgestimmt, wie die Hausanschlusskosten im grauen Fleck behandelt werden können.

Prinzipiell stehen folgende Varianten im grauen Fleck zur Verfügung:

- Der Hauseigentümer zahlt nach Grundstücksgrenze alles nach Aufwand
- Alle Hauseigentümer zahlen einen pauschalen Preis
- Im weißen Fleck wird auch der Hausanschluss mit 90 % gefördert. 10 % bleiben als Eigenanteil bei der Gemeinde. Im grauen Fleck würden die Anschlusskosten beim Hauseigentümer liegen. Hier wäre eine Beteiligung der Gemeinde von ebenfalls 10 % an den Hausanschlusskosten im grauen Fleck denkbar.
- Neben der Gutschrift von 10 % der entstehenden Anschlusskosten, wäre auch die Variante möglich, dass die Kommune einen pauschalen Zuschuss z.B. 350 oder 1000 € pro Hausanschluss im grauen Fleck an den Hauseigentümer gibt.
- Alle Hausanschlüsse werden von der Gemeinde finanziert

Weißer Flecken

Eine Variante, auch die förderfähigen Hausanschlüsse durch Eigenbeteiligung der Eigentümer, an den Kosten zu beteiligen macht wirtschaftlich keinen Sinn. Werden Gebühren oder Pacht für den Hausanschluss von den Anschlussnehmern verlangt, werden diese als Einnahme von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Anbei zur Veranschaulichung zwei Rechenbeispiel:

Angenommen ein Hausanschluss kostet etwa 5.000 € und es sind dafür 90 % Förderung zu erwarten.

Variante 1: Es wird keine Gebühr verlangt.

Eigentümer 0, 00 €

5.000 € förderfähige Kosten pro Hausanschluss:

90 % Förderung 4.500 €

10 % Anteil der Gemeinde 500 €

Variante 2: Pro Hausanschluss wird eine Anschlussgebühr von 500 € verlangt.

Eigentümer 500 €

4.500 € förderfähige Kosten pro Hausanschluss:

90 % Förderung 4.050 €

10 % Anteil der Gemeinde 450 €

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg empfiehlt, auf Gebühren für förderfähige Hausanschlüsse zu verzichten, um die Fördergelder voll auszuschöpfen und die Bürger nicht zu belasten.

Dieser Empfehlung wollen alle Gemeinde folgen, die nicht bereits einen anderslautenden Beschluss gefasst haben. Ein einheitliches Vorgehen im ganzen Zweckverband ist sinnvoll, da die Akzeptanz damit auch steigt. Sollten z. B. in Aulendorf und Bad Waldsee komplett konträres Vorgehensweise herrschen wird das in Tannweiler und Untermöllerbronn sicher auf wenig Verständnis stoßen.

Mögliche weitere Vorgehensweise:

In der Praxis wurden im Zweckverbandsgebiet bereits mehrere Modelle ausprobiert. Dabei hält es sich bisher die Waage zwischen pauschalem Zuschuss und prozentualen Zuschuss mit Obergrenze. Bei einem pauschalen Zuschuss liegt der Betrag zwischen 300 € und 990 €. Ein Betrag von 350 € entspricht ca. 10 % der Hausanschlusskosten. Diese liegen Durchschnitt bei ca. 3.500 € pro Anschluss. Bei einem prozentualen Zuschuss beträgt der Zuschuss 10 % (der Prozentsatz, den die Gemeinde auch bei den geförderten Hausanschlüssen (weißen Flecken) zu tragen hat) mit einer Obergrenze von 350 € bis 500 €.

Letzte Variante sieht auch die Verwaltung der Stadt Aulendorf als beste und gerechteste Vorgehensweise, um nicht-förderfähige Hausanschlüsse im Zuge einer Baumaßnahme für förderfähige Hausanschlüsse mit anzuschließen.

Empfehlung für das weitere VorgehenWeiße Flecke

Die Verwaltung empfiehlt sich dem Vorgehen des Zweckverbandes anzuschließen, d.h. komplett geförderte Anschlüsse werden nicht mit Anschlussgebühren belangt.

Graue Flecken

Die Eigentümer von „grauen Flecken“ entlang der Ausbautrasse zahlen ihren Ausanschluss gemäß Anlage „Hausanschluss- und Gestattungsvertrag“ und erhalten von der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Kosten, maximal jedoch zwischen 350/ 500 €.

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag

Der Hausanschluss- und Gestattungsvertrag ist ein Mustervertrag des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, der in dieser Form in allem Gemeinden des Zweckverbandes zu Anwendung kommt.

Der Vertrag ist so aufgebaut, dass er sowohl für die Hausanschlüsse in „weißen Flecken“ wie auch in „grauen Flecken“ genutzt werden kann.

Mit der Kostenübernahme von 10 % der nicht-förderfähigen Anschlüssen übervorteilt die Gemeinde keinen Grundstückseigentümer, da die Gemeinde bei jedem Anschluss 10 % der Kosten übernimmt (außer in den Fällen, in denen die durchschnittlichen Anschlusskosten überstiegen werden).

Finanzielle Auswirkung:

Bei dem von Bund bewilligten Ausbaupaketes betrifft es ca. 350 Grundstücke (graue Flecken), die im Rahmen der Erschließung des Ausbaus der weißen Flecken mit angeschlossen werden könnten.

Sollten alle diese Eigentümer dem Anschluss ihrer Grundstücke an die Breitbandversorgung zustimmen kämen auf die Stadt Aulendorf folgende Kosten zu:

Bei einer maximalen Zuschussobergrenze von

- 350 €/ pro Anschluss: maximal 122.500 €
- 500 €/ pro Anschluss: maximal 175.000 €

Dieser Betrag müsste über die Haushaltsjahre 2021-2024 zur Verfügung gestellt werden. Für das Haushaltsjahr 2021 sind dafür bisher keine Mittel eingestellt, das würde dann über den Nachtragshaushalt abgewickelt werden.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat für die Herstellung von förderfähigen Hausanschlüssen („weißen Flecken“) der Empfehlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung zu folgen und in Ausbaumaßnahmen keine Gebühren von den Anschlussnehmern zu verlangen.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat nicht-förderfähige Hausanschlüsse im „grauen Fleck“ im Zuge des Breitbandausbaus für weiße Flecken ebenfalls inkl. der Hauseinführung bis zum Abschlusspunkt zu erschließen. Die Kosten ab der Grundstücksgrenze sind von den Anschlussnehmern zu bezahlen. Für die Herstellung nicht-förderfähiger Hausanschlüsse erhalten die Anschlussnehmer von der Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der Kosten, maximal 350/500 €.
3. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat dem als Anlage beigefügten Hausanschluss- und Gestattungsvertrag zuzustimmen.

Anlagen:

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag

Beschlussauszüge für

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt |
| | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 16.02.2021

Stadt/Gemeinde [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

nachfolgend als „**Kommune**“ bezeichnet

und

Name, Vorname [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Straße, Nr. [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

PLZ, Ort [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefon, Mail [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

nachfolgend **Eigentümer**¹ genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag

Präambel

Die Kommune beabsichtigt vorrangig in den unterversorgten Gebieten ein leistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürgerinnen und Bürger sowie der bei der Kommune ansässigen Betriebe zu verbesserten und zukunftsorientierten Breitbandangeboten zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist die Kommune auf den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschluss- und Gestattungsverträgen angewiesen.

Zu welchem Zeitpunkt der Kabelleitungstiefbau in den gemäß Ausbauplan betroffenen Straßenzügen abgeschlossen sein wird, steht noch nicht fest. Die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte dürfen das Glasfasernetz zwar bauen, aber selbst nicht öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betreiber wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte ausgewählt. Mit dem künftigen Betreiber können auf Wunsch des Eigentümers Endkundenverträge zur Versorgung mit Mehrfachdiensten (Internet, Telefon, TV) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung des Eigentümers zum Abschluss von Endkundenverträge über die Erbringung von Breitbanddiensten besteht nicht und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet.

¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages

Die Parteien schließen diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Straßenzug, der das vertragsgegenständliche Grundstück verkehrlich erschließt, mit einem Glasfasernetz der Kommune tatsächlich ausgebaut wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist die Mitteilung des Baubeginns des Glasfasernetzes in dem Straßenzug (Bauanzeige) in Schriftform oder Textform durch die Kommune an den Eigentümer.

Dieser Vertrag begründet vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung weder einen konkreten Anspruch des Eigentümers auf die bauliche Umsetzung des Vorhabens noch auf die Bereitstellung entsprechender Breitbanddienste.

1. Herstellung und Gestattung des Hausanschlusses

1.1 Der Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke), Grundbuch [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Flst.-Nr.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) auf Gemarkung [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Straße, Nr.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

gestattet der Kommune oder von ihr beauftragte Dritte das/die oben eingetragene/n Grundstück/e unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen zu nutzen, diese Kommunikationsleitungen zu errichten, zu unterhalten, instandzuhalten, zu erweitern und zu erneuern. Er ist damit einverstanden, dass die Kommune auf seinem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen, insbesondere den Hausanschluss, dauerhaft anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung des Eigentümers führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Kommune bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.

1.2 Ein Anspruch des Eigentümers auf Versorgung mit Breitbanddiensten ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet. Breitbanddienste werden ausschließlich vom künftigen Netzbetreiber/Dienstleister angeboten und erfordern die Vereinbarung eines gesonderten Versorgungsvertrages mit dem Netzbetreiber/Dienstleister.

1.3 Der Eigentümer beauftragt die Kommune mit der Herstellung eines Hausanschlusses ausgehend vom Glasfasernetz der Kommune auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken des Eigentümers bis zum Hausübergabepunkt einschließlich der Netzabschlussdose (APL) bzw. Verteilspleiðbox. Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Kommune und dem Hausverteilnetz. Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose (GAP) und bei Mehrfamilienhäusern die Verteilspleiðbox. Die Kommune ist Eigentümerin des Hausanschlusses einschließlich seiner sämtlichen Anlagen und Einrichtungen bis zum Hausübergabepunkt. Ferner bleibt die Kommune Eigentümerin der Netzabschlussdose bzw. der Verteilspleiðbox.

Die Kommune legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes fest, an der der Hausübergabepunkt installiert wird. Gleiches gilt für die auf dem Grundstück zu verlegende Trasse des Hausanschlusses.

Die Leitungsführung des Hausanschlusses wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der Kommune bzw. von ihr beauftragten Dritten festgelegt. Die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation (Hausverteilnetz) ab dem Hausübergabepunkt bis zum Endgerät ist ausschließlich der Eigentümer verantwortlich.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

- 2.1 Die Hausanschlussleitung einschließlich ihrer sämtlichen Anlagen und Einrichtungen ist im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und geht nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- 2.2 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Kommune oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Anlage des Eigentümers (z. Bsp. Hausverteilnetz, vorinstallierte Hausverkabelungen sowie Endgeräte) muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z. Bsp.: VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

3. Wohnungsanschlüsse

- 3.1. Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Verteilspleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die Kommune errichtet die Verteilspleißbox. Die Kosten hierfür sind im Anschlusspreis enthalten.
- 3.2. Die Verlegung von Glasfaserkabeln von der Netzabschlussdose bzw. Verteilspleißbox in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers. Der Eigentümer hat der Kommune bzw. von ihr beauftragten Dritten den Zugang zur Netzabschlussdose bzw. Verteilspleißbox zu gewährleisten.
- 3.3. Änderungen am Hausanschluss, insbesondere der Netzabschlussdose bzw. an der Verteilspleißbox dürfen nur durch die Kommune oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Eigentümer ist hierzu nicht berechtigt.

4. Rückbau und Eigentümerwechsel

- 4.1. Die Kommune wird ferner binnen Jahresfrist nach Zugang einer rechtswirksamen Kündigung des Vertrages die von ihr angebrachten und in ihrem Eigentum stehenden Vorrichtungen (Netzabschlussdose/Verteilspleißbox/Glasfaser) auf eigene Kosten wieder beseitigen. Auf schriftliches Verlangen des Eigentümers wird die Kommune die Vorrichtungen innerhalb von 1 Jahr entfernen, soweit dem Verlangen keine schutzwürdigen Interessen Dritter, insbesondere Mietern oder dinglich Berechtigten, entgegenstehen.

4.2. Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 566 BGB (Kauf bricht nicht Miete).

5. Instandsetzung bei widerrechtlicher Beschädigung

Die Kommune verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Kommune bzw. von ihr beauftragten Dritten widerrechtlich beschädigt worden sind. Bei Beginn und Ende dieses Vertrages ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der jeweilige Zustand des Grundstücks und/oder der Gebäude bei Erstellung und Rückbau des Hausanschlusses gemeinsam festgestellt wird.

6. Zutrittsrecht

Der Eigentümer hat der Kommune und ihren Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung unentgeltlich zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (ges. Feiertag, Wochenenden, früh am Morgen usw.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug oder einer wesentlichen Störung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet. Der Eigentümer ist von der Kommune oder von ihr beauftragten Dritten rechtzeitig über Art und Umfang des beabsichtigten Zutritts des Grundstücks zu benachrichtigen. Rechtzeitig im vorgenannten Sinne ist eine Benachrichtigung 7 Kalendertage vor dem beabsichtigten Zutritt. Bei Gefahr im Verzug oder dem Vorliegen einer wesentlichen Störung, die geeignet ist, erhebliche Schäden anzurichten, entfällt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann erstmals nach Ablauf von 15 Jahren mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung bei der Kommune. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

8. Hausanschlusskosten

8.1. Kostenfreier Anschluss

der Anschluss ist kostenfrei

Der Hausanschluss wird im Zuge einer, durch den im 6. Aufruf des Bundes, geförderten Baumaßnahme baulich hergestellt. Hierbei fallen für den Anschlussnehmer keine Kosten an. Die Gemeinde informiert die betroffenen Anschlussnehmer im Vorfeld der anstehenden geförderten Baumaßnahmen über einen möglichen Anschluss.

8.2. Kostenpflichtiger Anschluss

der Anschluss ist kostenpflichtig wie folgt

Der Eigentümer hat für die Herstellung des Hausanschlusses der Kommune die tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Die geschätzten Baukosten berechnen sich danach als Richtwerte wie folgt:

Hausanschluss bis Außenmauer Gebäude	Richtwerte
- je Meter unbefestigt	XXX€
- je Meter Pflaster	XXX€
- je Meter Asphalt	XXX€
Hauseinführung einschließlich Abdichtung	XXX€
Montage der Netzabschlussdose/Spleißbox	XXX€
Je weitere WE	XXX€

(bei Einfamilienhäusern wird eine Netzabschlussdose (APL), bei Mehrfamilienhäusern eine Verteilspleißbox, benötigt)

Dem Eigentümer ist bekannt, dass es sich bei den vorgenannten Preisen je Meter lediglich um Richtwerte handelt, die je nach Ausführung bei der konkreten Bauausführung höher liegen können.

Die Hausanschlusskosten umfassen u.a. die Herstellung und Wiederbefüllung des Leitungsgrabens, das Einlegen des Leerrohres ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenmauer des Gebäudes, die Wiederherstellung der Oberflächen; die Kernbohrung inkl. Hauseinführung; Kabel liefern, einblasen und anschließen; die Lieferung und Montage der Netzabschlussdose bzw. der Verteilspleißbox; Baunebenkosten für die Koordination der Baumaßnahme (sofern erforderlich).

Die Ermittlung der Hausanschlusskosten (Kostenberechnung) erfolgt über die Hinzuziehung eines sachkundigen Dritten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten. Diese sind vom Eigentümer zu bezahlen; die tatsächlichen Kosten können von der Kostenberechnung abweichen.

Mit Abschluss dieses Vertrags hat der Eigentümer an die Kommune für die Herstellung eines Hausanschlusses eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% der Baukosten gemäß einem Kostenvoranschlag des von der Kommune mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmens zu leisten.

8.3. Bei Mehrfamilienhäusern:

Bitte angeben, wie viele Wohneinheiten sich in Ihrem Haus befinden:

Anzahl: 2 3 4 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

- 8.4. Die Hausanschlusskosten können durch Eigenleistungen des Eigentümers ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Höhe des festzusetzenden Betrages der Eigenleistung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Eigenleistung umfasst das Herstellen und Wiederverfüllen des Leitungsgrabens sowie das Einlegen des Leerrohres durch den Eigentümer ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenmauer des Gebäudes nach den technischen Vorgaben der Kommune. Das Einziehen des Glasfaserkabels bleibt Sache der Kommune. Der Eigentümer hat im Fall der Erbringung der Eigenleistung der Kommune die Durchgängigkeit des Hausanschlusses bis zum Hausübergabepunkt zu gewährleisten.
- 8.5. Der Anspruch der Kommune auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Hausanschlusskosten entsteht mit mangelfreier Herstellung des Hausanschlusses. Die Kosten nach Ziffer 8.2 sind vom Eigentümer 14 Tage nach Stellung einer schriftlichen Rechnung der Kommune an diese zur Zahlung fällig.
- 8.6. Die Kommune gewährt einen Zuschuss für kostenpflichtige Hausanschlüsse. Der Zuschuss beträgt 10% der tatsächlich angefallenen Hausanschlusskosten, abzüglich der Eigenleistungen, sofern keine Unternehmerrechnungen hierzu eingereicht werden; der Zuschuss beträgt maximal XXX €. Die Beauftragung der Herstellung des Hausanschlusses wird über die Kommune abgewickelt gegen Verrechnung mit dem Eigentümer.

9. Erstattung der Kosten notwendiger Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung des Hausanschlusses

Die Kommune ist dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der Kosten für die zur Gewährleistung des Betriebes notwendigen Maßnahmen der Unterhaltung, Instandhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses erstattet zu verlangen, sofern diese Kosten nicht durch ein Förderprogramm (§ 8 Hausanschlusskosten) getragen werden. Der Kostenerstattungsanspruch der Kommune erstreckt sich der Höhe nach auf die tatsächlich entstandenen Kosten der jeweiligen Maßnahme und ist dem Eigentümer nachzuweisen. Die Kommune ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten.

10. Haftung

- 10.1. Die Kommune haftet, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Ansprüche bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig Vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) sowie den Ersatz von Verzugsschaden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Kommune auch für einfache Fahrlässigkeit auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens.
- 10.2. Die Kommune haftet darüber hinaus für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für gesetzliche Ansprüche. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen.
- 10.3. Vorstehende Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter der Kommune, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich die Kommune zur Vertragserfüllung bedient.

11. Rücktrittsrecht

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Herstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das Glasfasernetz solange nicht die aufschiebende Bedingung gemäß der Präambel des Vertrages eintritt. Steht der Baubeginn des Glasfasernetzes in dem das Grundstück des Eigentümers erschließenden Straßenzuges nach den Planungen der Kommune unmittelbar bevor, so zeigt die Kommune dies dem Eigentümer in Schrift- oder Textform an (Baubeginnanzeige) und gibt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses bekannt. Dem Eigentümer bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Baubeginnanzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kommune zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Kommune. Die Kommune wird vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit den Bauarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

12. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Kommune seinen Namen und Adressdaten ([Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)) zum Zweck der Sicherstellung des Netzbetriebs sowie zur Einholung von Signallieferverträgen an künftige Netzbetreiber, Dienstanbieter, die Telekommunikations- Dienstleistungen über das Glasfasernetz der Kommune anbieten, und den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg übermittelt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Kommune nicht gestattet. Das Einverständnis kann vom Eigentümer jederzeit schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen werden.

13. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

13.1. Widerrufsrecht

Der Eigentümer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Eigentümer der Kommune ([Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax ([Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)) oder E-Mail ([Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Eigentümer kann dafür das in der Anlage stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Eigentümer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

13.2. Widerrufsfolgen

Wenn der Eigentümer diesen Vertrag widerrufen, hat die Kommune ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags durch den Eigentümer bei der Kommune eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet die Kommune dasselbe Zahlungsmittel, das der Eigentümer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Eigentümer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Eigentümer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde vom Eigentümer verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Eigentümer der Kommune für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

14.2. Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

14.3. Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des/der Grundstücks/e und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind.

Ort / Datum

Ort / Datum

Eigentümer

Kommune

Anlage

Vereinfachter Verwendungsnachweis
Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular (zu Nr. 13.1)

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

— An [hier ist der Name, die Anschrift, die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Kommune von dieser einzufügen]:

— **Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Herstellung eines Hausanschlusses**

.....
Vertrag vereinbart am (*)/erhalten am (*)

.....
Grundstück, Straße HNr., Flst. Nr. (Flur), Gemarkung

.....
Name des/der Eigentümer/s

.....
Anschrift des/der Eigentümer/s

.....
Unterschrift des/der Eigentümer/s (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....
Ort, Datum

(*) Unzutreffendes streichen.



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Stefanie Kaschytza		Vorlagen-Nr. 40/457/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
TOP: 5 Eigenkontrollverordnung (EKVO) - Vergabe Reinigungs- und Inspektionsleistung			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat sowie der Ausschuss für Umwelt und Technik haben in ihren Sitzungen 2019 der Durchführung und Abwicklung der EKVO zugestimmt. Das Ingenieurbüro AGP, Bad Waldsee, wurde mit der Ingenieurleistung beauftragt.</p> <p>Auf Grund von der Überführung des Planbestandes auf das (neue) UMT-Koordinatensystem sowie Unstimmigkeiten im Planbestand hat sich die Ausschreibung der Reinigungs- und Inspektionsleistung verzögert.</p> <p>In einem gemeinsamen Termin zwischen der Stadt Aulendorf und AGP wurde festgelegt, dass die Planunstimmigkeiten im Rahmen der TV-Inspektion der Kanäle behoben wird. Dies bedeutet, dass der TV-Befahrer auch den Arbeitsauftrag bekommt, Schächte, die in der Realität vom Planbestand abweichen, im Plan zu vermerken. Im Nachgang werden diese Schächte, dann durch einen Vermesser aufgenommen und im Planbestand korrigiert. Dadurch erhalten wir dann einen Planbestand, der die Realität möglichst genau widerspiegelt.</p> <p>Auf Grund der Unstimmigkeiten im Planbestand wurde beschlossen, von einer Befahrung der Hausanschlusskanäle in diesem ersten Abschnitt der EKVO Abstand zu nehmen und erstmals zu schauen, ob die Unstimmigkeiten im Planbestand mit dem geplanten Vorgehen behoben werden können.</p> <p>Ausschreibung der Reinigungs- und Inspektionsarbeiten Im Rahmen der Ausschreibung wurde die Reinigung und Befahrung des ersten Abschnittes des Kanalbestandes der Freispiegelleitungen ausgeschrieben. Der erste Abschnitt betrifft den Bereich Blönried, Steinenbach, Münchenreute, Zollenreute und Eschbach. Diese 18 km Kanal bestehen aus ca. 480 Haltungen und ca. 490 Schächten, welche teilweise außerhalb der Ortslagen liegen.</p> <p>Die Ausschreibung erfolgt über die Vergabestelle des Landratsamtes Ravensburg, welches für die Stadt Aulendorf die eVergaben durchführt. Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A im beschränkten Verfahren. Letzteres ist zulässig nach VwV Investitionsfördermaßnahmen öA vom 20.08.2020, welche eine Beschleunigung der Vergabe von öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie bewirken möchte.</p> <p>Die Kostenberechnung ergab einen geschätzten Netto-Wert von ca. 190.000 € (ca. 227.000 € brutto).</p> <p>Von den sechs angeschriebenen Firmen haben zum Eröffnungstermin drei Firmen ein Angebot abgegeben.</p> <p>Die Prüfung der Angebote erfolgte durch das Büro AGP, Bad Waldsee. Dabei musste kein Angebot ausgeschlossen werden. Das wirtschaftlichste Angebot kommt von der Firma Sinz Entsorgung GmbH aus Lindenberg mit einer Brutto-Angebotssumme von 146.799,59 €. Die Abweichung zur Kostenschätzung kommt durch eine durchgehend niedrige Kalkulation ohne Ausreißer nach oben zu Stande. Die Auskömmlichkeit des Angebotes ist von der Firma bestätigt worden.</p>			

Finanzierung

Im Haushalt 2021 sind 270.000 € für die EKVO angemeldet, sowie zusätzliche Mittel für die Vermessung der abweichenden Schächte.

Beschlussantrag:

Der Auftrag für die Reinigungs- und Inspektionsleistungen der EKVO erster Abschnitt wird an die Firma Sinz Entsorgung GmbH aus Lindenberg zu einem Brutto-Angebotspreis von 146.799,59 € vergeben.

Anlagen:

Preisspiegel

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/241/2020/1	
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 6 Haushaltsplan 2021 - Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik			
<p>Ausgangssituation: Der Haushaltsplanentwurf 2021 wurde am 25.01.2021 im Gemeinderat eingebracht.</p> <p>Entsprechend der Vorgehensweise der Vorjahre schlägt die Verwaltung für die Beratung vor, dass die Kostenstellen Wasser und Bürgerbus (ehemals Stadtwerke Aulendorf) und Abwasser und Bauhof (ehemals Betriebswerke Aulendorf) im Ausschuss für Umwelt und Technik vorberaten werden.</p> <p>Über die künftige Vorgehensweise wird im Rahmen der Vorberatungen noch zu entscheiden sein. Denkbar wäre, dass der gesamte Haushalt nur im Verwaltungsausschuss vorberaten wird. Damit hätte der Verwaltungsausschuss künftig einen größeren Kompetenzbereich wie vor der Eingliederung der Eigenbetriebe.</p> <p>Denkbar wäre aber auch alternativ, dass künftig weiterhin in beiden Gremien beraten wird. Dann müsste aber eine sinnvolle Abgrenzung definiert werden, die für beide Gremien akzeptabel ist. Man könnte beispielsweise die technischen Teile aus dem Haushalt zur Vorberatung in den Ausschuss für Umwelt und Technik verweisen (Bauverwaltung, Abwasser, Wasser, Straßen). Über die Kostenstellen, bei denen eine Differenzierung schwierig ist, wie beispielsweise die Sporthallen oder der Steegersee, müssten dann entweder beide Gremien beraten oder die Verwaltung bereitet eine genaue, kostenstellenspezifische Aufschlüsselung vor, über die der Gemeinderat dann in den Sommermonaten in der Vorberatung zum Haushaltsplanentwurf 2022 entscheidet.</p> <p>Doch nun zum Haushaltsplanentwurf 2021: In der Wasserversorgung sind im Haushaltsjahr 2021 lediglich kleinere Maßnahmen geplant. In der Abwasserbeseitigung ist als große Maßnahme bekanntlich der erste Abschnitt der Sanierung des Schlammfaulbehälters eingeplant. Für die Erschließung des Baugebiets Buchwald sind 500.000 € vorgesehen. Zudem sind für die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung 270.000 € eingeplant.</p> <p>Beide Gebührenhaushalte wurde ausgeglichen geplant.</p> <p>Beim Betriebshof kostet eine Mitarbeiterstunde planmäßig 48,00 €. Künftig wird die Systematik so sein, dass die Kostenstelle am Ende des Jahres „auf Null“ gestellt wird. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen Eigenbetrieb. Beim Betriebshof sind lediglich kleinere Investitionen eingeplant. Es waren größere Investitionen vorgesehen, für die die Verwaltung aber noch Klärungsbedarf hat. Vermutlich wird dies daher im Nachtrag noch geändert.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Entwurf des Haushaltsplans wird vorberaten.</p>			
<p>Anlagen: keine</p>			

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021

Notizen